Nr 33 Donnerstag, den 8. Februar 1906. 38. Jahrgang.

Schwerter Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Alle Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den Kreis Hörde erlassen gemäß Bekanntmachung der Königl. Regierung durch Veröffentlichung in der „Schwerter Zeitung" rechtsverbindliche Kraft.

Insertionsgebühr für lokale Anzeigen, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb 15, Reklame-Zeile 40 Pfg. Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte, Fernsprech-Anschluß Nr. 62. Amt Schwerte. Telegr.-Adresse Braus, Schwerte-Ruhr.

Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark 65 Pfg., excl. 42 Pfg. Bestellgeld, wenn durch die Post bezogen. Erscheint an jedem Wochentage. Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Erstes und ältestes Tages-Organ des Kreises Hörde. Haupt-Annoncenblatt.

Die heutige Ausgabe umfaßt 8 Seiten.

Die ungarische Krisis.

Seit Jahr und Tag dauern nun die Wirren in Ungarn an und schon oft genug sind Ansätze gemacht worden, die Krisis zu beheben, aber stets ohne Erfolg. Die Schuld hieran traf aber nicht den Kaiser, welcher sich redlich bemüht hat, den Ungarn so weit entgegenzukommen, wie er nur irgend konnte, sondern vielmehr die Halsstarrigkeit der Magyaren, welche stets und ständig mit ihren über das Ziel hinaus schießenden Forderungen kommen, und nichts davon ablassen wollten. Die durch die Parlamentswahlen zur Macht gelangte Opposition wollte diese gründlich auskosten und zeigen, wer Herr im Lande ist. Seit Jahren hatte man sich schon im Lager der Kossuthianer und der sonstigen Oppositionellen danach gesehnt, die Wünsche auf Lostrennung der ungarischen Reichshälfte und Einführung eines Zustandes, der auf eine Personalunion beider Leider hinausliefe, gegenüber dem verhaßten Oesterreich durchzudrücken. Daß aber ein selbstständiges Ungarn in wirtschaftlicher Hinsicht vielleicht schwächer wäre und daß die österreichische Reichshälfte prozentualiter weit mehr zu den Staatskosten beiträgt als angemessen wäre, störte die Herren Magyaren weiter nicht. Jetzt oder nie! Das ist die Parole, die von Kossuth und seinen Getreuen ausgegeben ist und der auch die übrigen Parteien der Koalition, der Not gehorchend, folgen müssen, wenngleich sie gern Frieden haben möchten. Zollfreiheit und selbständige ungarische Armee, daß sind die Schlagworte, unter denen man kämpft. Daß sich Kaiser Franz Josef auf derartige Bedingungen niemals einlassen kann, liegt klar auf der Hand, weil unter diesen Umständen der Großmachtstellung der Donau-Monarchie unbedingt großer Schaden erwachsen müßte. Das weiß man auch in Budapest anscheinend sehr wohl, aber Herr Kossuth glaubt jetzt sein Mütchen an den Wiener Machthabern kühlen zu können, ganz unbekümmert darum, ob dabei Ungarn schwer benachteiligt wird; wes Geistes Kind der Herr ist, hat er am besten durch sein Schreiben bewiesen, in welchem er Serbien bei seinem Zollkriege mit Oesterreich-Ungarn ermutigte. Nun glaubte man in den letzten Tagen, daß die Mission Andrassys eine Wendung zum Besseren herbeiführen werde, und allerlei optimistische Meldungen fanden ihren Weg in die Oeffentlichkeit, wenngleich es an Stimmen nicht fehlte, welche davor warnten, die Erwartungen gar zu hoch zu spannen. Und tatsächlich haben die Pessimisten Recht behalten: die Mission ist vollständig gescheitert, die Kluft bleibt nach wie vor offen. Die Krone hatte ziemliches Entgegenkommen gezeigt und auch in der Armeefrage sich zu Konzessionen entschlossen, welchedie Einheit der Armee nicht beeinträchtigen können. Der Koalition allein aber fällt die Verantwortung zu, wenn abermals die so notwendige Sanierung der Verhältnisse ausbleibt. Verlangte man doch dreist nichts weniger als ein selbständiges Zollgebiet für Ungarn mit der Berechtigung, mit Oesterreich und auswärtigen Staaten besondere Handelsverträge abzuschließen, und ebenso verlangte man eine Schmälerung des Hoheitsrechteder Monarchen inbezug auf die Armee, indem man im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung des ungarischen Parlamentes vom Kaiser schon jetzt einen formellen Verzicht auf seine Hoheitsrechte verlangte. Darauf einzugehen war Kaiser Franz Josef völlig außerstande und so war auch die Mission Andrassy in der Geschichte der ungarischen Krisis nur eine Epoche. Wie viele mögen solche wohl noch kommen?

Politische Uebersicht.

Deutschland.

— **Zur Ausländerfrage an deutschen Hochschulen** schreibt die „Kreuzztg.": Aus einem Bericht der sächsischen Zweiten Kammer ist zu ersehen, daß gewisse höhere Lehranstalten mit erheblichen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln überwiegend fremden Staatsangehörigen, meist wohl russischer und polnischer Herkunft, zugute kommen. An der Forstakademie zu Tharandt studierten im Winter 1903-04 nur noch 43 junge Leute, darunter 19 Nichtdeutsche. Der Staatszuschuß stellte sich für die deutschen Studenten auf 43 000, für die Nichtdeutschen auf 35 555 Mk. Noch weit bedenklicher war das Ergebnis bei der Bergakademie zu Freiburg, wo 180 deutsche und 252 nicht deutsche Studierende gezählt wurden. Dort belief sich der Staatszuschuß für die Deutschen auf 27 000, für die Nichtdeutschen auf 40 000 Mark. Aehnliche Verhältnisse bestehen bei der Leipziger Handelshochschule. Man hofft in Leipzig, nach Eröffnung der Handelshochschule des Berliner Aeltestenkollegiums die russischen Studenten loszuwerden, was bei der Zusammensetzung dieses Kollegiums nicht unbegründet erscheint.

Aus dem Auslande.

= **Pariser Jugend.** Zur Bekämpfung des Schmutzes in Bild und Wort hat jüngst, wie der „Matin" berichtet, in der Pariser Sarbonne eine Versammlung stattgefunden, in der ein Professor und ein Geistlicher referierten. Hatte die zahlreich versammelte Jugend den Professor noch halbwegs ruhig angehört, so lärmte sie während der Darlegung des Geistlichen dermaßen, daß die Versammlung wegen Tumults aufgehoben werden mußte; noch auf den Straßen des Quartier Latin wurde der Lärm fortgesetzt! Unter den jugendlichen Versammlungsbesuchern sind die Akademiker zweifellos zahlreich vertreten gewesen. Um so bedenklicher ist es, wenn der „Hang zum Schmutz" in dieser Versammlung so weit ging, die Bekämpfer des Schmutzes niederzubrüllen.

= **Libau, 7. Febr. In Wainoden wurden 12 Personen vom Kriegsgerichte zum Tode verurteilt. Das Urteil ist an zehn Verurteilten vollstreckt worden. Die beiden andern sind entkommen.**

= **Petersburg,** 7. Febr. Der Ruß schreibt: Die von der Regierung an die durch die Bauernunruhen geschädigten Gutsbesitzer zu zahlenden Entschädigungen betragen nach amtlicher Feststellung 34 Millionen. Davon entfallen auf die Ostseeprovinzen 11 Millionen. Der Nowoje Wremja wird aus Tiflis gemeldet, für die Schuld des bisherigen Gouverneurs in Kutais Starosselski und des Vizegouverneurs Kipschidse lägen sichere Beweise vor; beide befänden sich in Freiheit, dürften aber Tiflis nicht verlassen.

= **Vertierte russische Bauern.** Der Petersburger Korrespondent der „Morningpost" telegraphiert seinem Blatte, daß Bauern in der Nähe von Cherson fürchterliche Greueltaten an Tieren verüben. Die Bauern töteten Schafe und Ochsen durch schwere Gegenstände. Ochsen und Pferde wurden mit ihrem eigenen Schweif zusammengebunden. Die Bauern schießen darauf mit Gewehren, um die Thiere zu erschrekken. Diese springen geängstigt auseinander und reißen sich buchstäblich in Stücke. Pferde wurden an die Flügel von Windmühlen gebunden und mit in die

Falsche Freunde.

Roman von Elwin Starck. 37

Baron Wahlenburg hatte sich auf der Rehbockpirsche erkältet. Während er in den feuchten Lupinen auf den Kapitalbock wartete, war, wie der Dieb in der Nacht, sein alter Feind, die Gicht über ihn gekommen.

Nun saß er in warme Decken gehüllt im Lehnstuhl im Wohnzimmer, in dem, trotz der warmen Jahreszeit, ein Feuer brannte. Neben ihm stand ein Tischchen, auf dem Zeitungen lagen, von Zeit zu Zeit nahm er eine auf und versuchte zu lesen.

Aber schon das Halten der Blätter verursachte ihm Beschwerden, jede, auch die kleinste Bewegung war mit Mühe und Anstrengung verbunden.

Beweise besonderer Geduld hatte der Baron nie gegeben, die wenigen Körnlein aber, die er davon besaß, gingen in der Krankheit gänzlich verloren. Er wurde übellaunig und reizbar, ein Schrecken für seine Umgebung, nur Paula zwang die Pflicht bei ihm auszuhalten.

„Wo ist Martins Brief?" fragte er die Tochter, die für Minuten ins Nebenzimmer gegangen war. „Daß man niemals von Euch Frauenzimmern die Postsachen wieder erhält," schalt er.

„Ich habe Dir den Brief zurückgegeben," verteidigte sich Paula.

„Dann würde ich ihn nicht suchen," widersprach der Baron.

Paula schwieg. Sie fuhr mit der Hand über die Stirn, die heiße Luft schien ihr Unbehagen zu verursachen. Sie suchte nach dem Schreiben und entdeckte es glücklich in den Falten der Decke, die der Baron um die Knie gelegt hatte.

Herr von Wahlenburg nahm mit einer undeutlich genurmelten Entschuldigung den Brief seines Sohnes und las ihn nochmals durch.

„Also morgen abend trifft er ein," sagte er, „es ist mir lieb, ihn die letzte Zeit, da wir noch hier sind, um mich zu haben," fuhr er fort, in das helle Feuer starrend. „Merkwürdig, zuerst habe ich mich vor dem Abschied gefürchtet, jetzt freue ich mich fast darauf. Die Nähe der Fabrik ist wirklich unangenehm. Als mich Möller auf die vielen Unzuträglichkeiten solcher Verhältnisse aufmerksam machte, wollte ich seinen Worten nicht glauben. Jetzt sehe ich ein, daß er nicht übertrieben hat. Auf Schritt und Tritt begegnet man den Arbeitern, zuweilen unangenehmes Gesindel, selbst aus dem Park habe ich sie schon hinaus geworfen. Das verleidet mir die letzten Wochen."

Paula bückte sich, um den alten Herrn fester in die Decken zu hüllen. „Mir geht es wie Dir," sagte sie leise. „Auch ich werde mich freuen, sobald ich den Fuß über die Schwelle setzen werde. Das liegt an den Verhältnissen."

„Siehst Du," sagte er verdrießlich, ließ den Tisch abrücken und winkte Paula, ihm gegenüber Platz zu nehmen. „Weißt Du mir nicht irgend etwas Neues zu erzählen?" fragte er ungeduldig, „etwas, um mich auf andere Gedanken zu bringen? Hast Du Möller gesehen? Wann wird die Fabrik in Betrieb gesetzt?"

„Ich bin heute nicht ausgegangen, weiß daher nicht, ob Möller hier war," entgegnete Paula, „Ingenieur Geißler habe ich dagegen gestern gesehen und gesprochen. Im Kesselhause wollen sie heute mit der Probeheizung beginnen. Geißler war, wie es schien, einigermaßen in Sorge, wenigstens in Spannung über den Ausfall der Probe."

„So, so. Warum in Sorge? Nun, das ist seine Sache!" rief der Baron. „Der verdammte Hexenschuß." Er warf die Decken von sich. „Ich kann nicht länger still sitzen," fuhr er fort, mit den Fingern auf den Tisch trommelnd, „ich will versuchen, ob ich gehen kann. Hilf mir, Paula."

Mühsam erhob er sich, indem er sich schwer auf die Tochter stützte und humpelte ein paarmal im Zimmer auf und ab. „Vielleicht wird mir besser," meinte er, „mir liegt es wie Blei auf der Brust. Kein Wunder, bei der heißen Zimmerluft! Nun, wie war Geißler? Was sagte er noch?" fragte er ungeduldig.

„Er war nicht sehr unterhaltend," entgegnete die Angeredete ruhig, „im Gegenteil, er schien mir, wie ich Dir bereits sagte, ziemlich erregt. Kein Wunder! Der Ausfall der Probe ist von großer Wichtigkeit. Willst Du Dich nicht setzen, Vater?" fuhr sie fort, nachdem sie das Zimmer zweimal durchmessen hatten, „das Gehen strengt Dich an."

„Ein wenig," gab der Baron zu und ließ sich mit leisem Stöhnen wieder in den Sessel sinken.

„Du solltest zu Bett gehen," schlug Paula vor.

„Warum nicht gar," rief der ungeduldige Kranke. „Schlafen kann ich nicht, und die Schmerzen werden im Bett unerträglich. Nein, laß das Feuer brennen," befahl er, als Paula die Ofentür schließen wollte, „jetzt wird mir wieder kalt, ein Schauer läuft mir über den Rücken.

„In allen Gliedern meldet sich der Rheumatismus. Verdammte Geschichte! Was sagst Du dazu, daß der Arzt mich nach Wiesbaden schicken will?"

„Die Kur wird Dir gewiß gut tun," meinte Paula nachdenklich. „Wir könnten nach Verkauf des Gutes sofort von hier ins Bad reisen und dort in Ruhe die Wahl unseres zukünftigen Wohnortes treffen. Wenn Martin sich in Berlin habilitiert . . ."

„Zieht es Dich natürlich nach Berlin," vollendete ihr Vater mürrisch. „Nun, wir werden ja sehen."

Auf dem Hofe wurden laute Stimmen vernehmbar.

„Wahrscheinlich sind es wieder Arbeiter, die sich unnützerweise bei mir zu tun machen," rief Wahlenburg ärgerlich. „Nicht einen Augenblick mehr hat man Ruhe im eigenen Hause. Sieh' nach, Paula, was es gibt," fuhr er aufhorchend fort, als das Stimmengewirr vernehmlicher wurde. „Schicke den Diener hinunter und erkundige Dich nach dem Spektakel. Laß die Arbeiter vom Hof werfen! Ich will Ruhe haben."

Die Sonne war im Untergehen begriffen. Ihre letzten Strahlen vergoldeten das rote Dach des Hauses und spielten auf dem Kies des Hofes. Die Linden standen in Blüte, oder vielmehr hatten beinahe abgeblüht, denn gelbliche Sternchen lagen verstreut umher, doch der zarte Duft erfüllte noch die Luft. Drüben vom Wirtschaftshofe flog ein Schwarm weißer Tauben auf und kreiste durch die Luft, die weißen Flügel glänzten wie Silber gegen das dunkle Blau des Sommerhimmels. Paula, die auf der Rampe stand, folgte ihren Lieblingen mit aufmerksamen Augen.

Da kehrte der Diener zurück, den sie auf Wunsch ihres Vaters zu den Arbeitern gesandt hatte.

„Nun, Ludwig, was gibt es?"

„Großer Gott, gnädiges Fräulein, ein Unglück!"

„Ein Unglück! Was ist geschehen?"

„Im Kesselhause ist ein Rohr geplatzt. Die Arbeiter, die zunächst standen, wurden von dem heißen Wasserstrahl verbrüht. Mehrere sind verwundet, leichter und schwerer, je nachdem und Ingenieur Geißler . . ."

„Nun? was ist's mit ihm?" rief Paula erschrocken.

„Wurde ohnmächtig vom Platze getragen," vollendete der Sprecher. „Er hat als das Unglück geschah, am nächsten gestanden und am meisten gelitten. Noch lebt er, aber sie meinen . . ."

Paula wurde sehr blaß. 135,20

Luft getragen. Von der Höhe stürzten sie dann herab und kamen schrecklich verstümmelt unten an. Zahlreiche Pferde wurden mit Petroleum begossen und darauf angezündet. Die Bauern ergötzten sich an den fürchterlichen Qualen der brennenden Tiere. Diese Untaten haben keine andere Ursache als die Freude an Grausamkeiten.

Reichstag.

Mittwochsitzung. Antrag der Sozialdemokraten, in jedem Bundesstaat das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für Männer und Frauen über 20 Jahre einzuführen.

Abg. **Bernstein** begründete den Antrag in mehrstündiger Rede unter Hinweis auf die Wahlrechtsverbesserungen in Süddeutschland, während in Preußen, Sachsen usw. nichts geschhe. Redner kritisierte das Dreiklassenwahlrecht und die Haltung besonders der Konservativen.

Hanseatischer Bevollmächtigter **Dr. Klügmann** wies Angriffe des Vorredners auf das Lübeckische Wahlrecht zurück, wobei er sich scharf gegen die Sozialdemokratie wandte, die nur die Freiheit des Schimpfens kenne. Während der Rede, in der das Recht des Reichstages, in die einzelstaatliche Wahlrechtsfrage einzugreifen, bestritten wurde, entstand so große Unruhe, daß der Präsident wiederholt die Glocke schwingen mußte.

Auch Abg. **Graf Hompesch** (Ztr.) betonte die Zuständigkeit der Einzelstaaten, ebenso die Abgg. **v. Normann** (kons.) und **Büsing** (ntl.), letzterer unter Anerkennung der Reformbedürftigkeit des Wahlrechts in vielen Einzelstaaten und unter Verurteilung der sozialdemokratischen Agitation.

Staatssekretär **Graf Posadowsky** erkannte ein Mißverhältnis zwischen Reichstagswahlrecht und preußischem Landtagswahlrecht an, hob aber die Zuständigkeit der Einzelstaaten hervor. Das Reichstagswahlrecht solle bestehen bleiben, wenn sich auch Rechenfehler ergeben hätten.

Ohne bereits einen Beschluß zu fassen, vertagte sich das Haus.

Haus der Abgeordneten.

Am Mittwoch zeitigte die Weiterberatung des Etats des Ministeriums des Innern eine erregte Polendebatte.

Abg. **Korfanty** (Pole), der Klagen über Beschränkung der Versammlungsfreiheit der Polen vorbrachte und von absichtlicher Verletzung des Vereinsgesetzes durch die Behörden sprach, wurde zweimal zur Ordnung gerufen.

Minister **v. Bethmann** wies die Vorwürfe unter dem lebhaften Beifall der Konservativen und Nationalliberalen zurück.

Als Abg. **v. Dziembowski** (Pole) die Art des Vorgehens des Ministers bemängelte, erwiderte ihm Vizepräsident **Dr. Krause**, über die Würde des Hauses wache er.

Aus Stadt und Umgebung.

Schwerte, den 8. Febr.

** **(Submissionswesen.)** Man schreibt dem „Rheinisch-Westfälischen Anzeiger“: Es ist schon viel über die Mängel im Submissionswesen und deren Beseitigung geschrieben worden, ohne daß jedoch bis jetzt eine wirkliche Gesundung der Verhältnisse auf dem Gebiete der öffentlichen Ausschreibungen eingetreten wäre. Ein Hauptfehler, der allgemein als solcher angrkannt wird, ist die blinde Uebertragung der Arbeiten oder Lieferungen an den Mindestfordernden, da dieser in den meisten Fällen so niedrig gerechnet haben wird, daß er entweder minderwertige Arbeit und Ware liefern oder ohne den ihm doch zukommenden Unternehmer-Gewinn arbeiten wird. Es ist darum als ein sehr erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen, wenn eine rheinische Eisenbahn-Betriebsinspektion den billigsten Submittenten zur Ausführung eines Bahngebäudes ein im Umdruck hergestelltes Schreiben zugehen ließ, in welchem die betreffenden Firmen zur Uebersendung einer Kostenrechnung für die einzelnen Teile des Bauwerks aufgefordert werden. Es heißt dann wörtlich: „Letztere Angabe ist notwendig, weil Ihr Angebot nach diesseitigem Ermessen so gering ist, daß Sie die Ausführung ohne Verlust kaum machen können.“ Wir glauben, daß mit einem solchen Vorgehen beiden Teilen am besten gedient ist und möchten das hier gegebene Beispiel allen ausschreibenden Behörden zur Nachahmung warm empfehlen.

** **(Der Kreis Hörde zur Silberhochzeit des Kaiserpaares.)** Aus Anlaß der Silberhochzeit des Kaiserpaares beabsichtigt der Kreis Hörde einen ansehnlichen Betrag für das Volksbibliothekswesen zu stiften. Es ist geplant, diese Mittel zu einer Vermehrung und einer Dezentralisation der Kreisvolksbibliothek in Hörde zu verwenden.

!! **(Wildenten angekommen.)** Seit einigen Tagen zeigen sich (von hier ruhraufwärts) zahlreiche Schwärme wilder Enten, die jedenfalls ihre Heimat wegen Zufrierens der Gewässer haben verlassen müssen. Unsere Nimrode sind auch bereits auf die Langhälse aufmerksam gemacht und werden nicht versäumen, ihren Entenbraten baldigst einzuholen, wenn auch den scheuen Tieren bei Tage schlecht beizukommen ist.

** **(Konzert im „Freischütz“.)** Der M.-G.-V. „Lyra“-Sommerberg veranstaltet am kommenden Sonntag ein Vokal- und Instrumentalkonzert im „Freischütz“, in welchem der rührige Verein mit einer Reihe von Liedern aufwarten wird. Als Solisten wirken mit die Herren: Konzertmeister Müller-Dortmund (Violine), Konzertsänger Siebel (Baroton), Rektor Spaemann-Sölde (Tenor), Musikdirektor Haselhoff (Klavier). Wir machen alle Musikfreunde auf diese Veranstaltung aufmerksam.

** **(Unfall.)** Der in den Rosen wohnende Arbeiter Sch. geriet auf der Eisenindustrie mit der rechten Hand in das Räderwerk einer Maschine und büßte den Zeigefinger ein.

** **(Preußens Bevölkerungszahl.)** Die „Statist. Korresp.“ meldet: Nach der vorläufigen Ermittelung des Volkszählungsergebnisses vom 1. Dezember 1905 beträgt die Bevölkerung Preußens 37 273 762 gegen 34 472 509 am 1. Dezember 1900. Die Zunahme beträgt 8,13 Prozent oder durchschnittlich jährlich 1,57 Prozent.

** **Hörde**, 7. Febr. (Eines raffinierten Betruges) machte sich am gestrigen Nachmittage der stellenlose Kellner Hgenselaers aus Dortmund schuldig. Der Mensch, ohne Barmittel, hatte sich Rundeisen zurecht geschnitten, diese Stücke in Papier gedreht, zugesiegelt und mit der Aufschrift „5 Mark“ versehen. Diese sogenannten Geldrollen versuchte nun Hoenselaers in Gasthäusern und Geschäften unterzubringen, im Hotel Brunne, wo er eine solche Rolle einwechselte, wurde der Betrug entdeckt; der Betrüger ergriff die Flucht, wurde aberb ald eingeholt und der Polizei übergeben Bei der Visitation fand man noch zehn solcher falschen Geldrollen bei dem Menschen vor.

** **Kalthof**, 7. Febr. (Versammlungen.) Sonntag nachmittag fand im Lokale des Wirtes Eckmann die jährliche Versammlung der Leichenwagen-Genossenschaft statt. Bei der vorgenommenen Rechnungslage erwies sich, laut „Iserl. Kreisanz.“, daß der Kassenbestand als günstig bezeichnet werden konnte. Infolge des günstigen Abschlusses konnten vier neue Laternen zum Preise von 110 Mark beschafft werden. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Der Leichenwagen wurde im vergangenen Jahre von Genossen zehnmal und von Nichtgenossen zwanzigmal benutzt. — In demselben Lokale fand darnach eine Hauptversammlung des Gesangvereins „Männerchor„ statt. Aus Anlaß des in diesem Jahre stattfindenden 25jährigen Bestehens des Vereins wurde beschlossen, am 24. Juni d. J. ein großes Gesangfest zu veranstalten und am 25. Juni cr. eine Nachfeier speziell für den Verein abzuhalten. Zu dieser Feier sollen die noch lebenden Gründer des Vereins. welche infolge Verzuges oder aus anderen Gründen austraten, eingeladen werden. Als Musik wurde eine Militärkapelle in Aussicht genommen.

Westfalen und Rheinland.

* **Dortmund**, 7. Febr. (Der Soester Bankprozeß.) In den Strafkammerverhandlungen gegen den Vorstand der Soester Spar- und Kreditbank ist festgestellt worden, daß der angeklagte frühere Direktor Gockel das Bankfach überhaupt nicht erlernt hat, er war zuerst — Kassenbote, rückte dann zum Kassierer und Kontrolleur und endlich zum Direktor auf. Trotzdem die Auskünfte über verschiedene Darlehnssucher schlecht lauteten, wurde ihnen von den Direktoren Müller (der im Jahre 1901 gestorben ist) und Gockel Kredit eingeräumt, auch ergab sich, daß Müller seinem Kollegen Gockel ohne Genehmigung des Aufsichtsrates 9000 Mark für einen Hauskauf aushändigte. Der Angeklagte Kerstin, Mitglied des Aufsichtsrates, hat beim Konkurse der Bank mehr als 60 000 Mark eingebüßt.

* **Wattenscheid**, 7. Febr. (Doppelt verunglückt.) Heute mittag geriet der Rangierer St. auf dem Bahnhof Wattenscheid zwischen die Puffer. Als sein Kollege dies bemerkte, gab er sofort Haltsignal, so daß der Unglückliche frei wurde. Aber nun fiel er hin und geriet mit den Beinen unter die Räder des noch rollenden Wagens. Er starb auf dem Wege zum Krankenhause. Er war noch unverheiratet und erst seit kurzer Zeit zur Aushilfe im Rangierdienst tätig.

* **Rheine**, 7. Febr. (Verhaftet) wurde hier von der Gendarmerie am Kanal in Rodde ein Matrose, der den Versuch gemacht haben soll, ein auf dem Kanal liegendes Dampfschiff in die Luft zu sprengen. Er war auf dem Schiff bedienstet, hatte den Dampfkessel, obschon er kein Wasser enthielt, angeheizt und sich dann entfernt. Jedenfalls wollte er von weitem den Erfolg seines Werkes abwarten. Die Sache war aber glücklicherweise rechtzeitig entdeckt und so konnte eine folgenschwere Explosion verhindert werden. Wenn durch die Untersuchung diese Handlungen sich bestätigt finden, wird der Uebeltäter seiner wohlverdienten schweren Strafe nicht entgehen.

* **Siegen**, 7. Febr. (Eine außergewöhnliche Jagdbeute) hatte vor einigen Tagen der im Forsthaus Lahndorf stationierte Förster Bahne. Er erlegte ein Wildschwein, dem der Unterkiefer fehlte. Zunächst glaubte man es mit einer Abnormität zu tun zu haben, aber bei näherer Prüfung stellte sich heraus, daß das Tier den Kiefer durch eine schwere Schußverletzung, anscheinend vor sehr langer Zeit, eingebüßt hatte. Der Schwarzkittel kan sich nur unter Zuhilfenahme von zwei Backenzähnen, die noch stehen geblieben, mühsam ernährt haben; er befand sich denn auch in schlechtem körperlichem Zustande.

* **Bielefeld**, 7. Febr. (Selbstmord.) In dieser Nacht erschoß sich in einem hiesigen Gasthof der Lehrer Wilhelm Mertens aus Ostscheid bei Löhne. Er lebte von seiner Frau getrennt und war am 1. Jan. strafversetzt, hatte aber diese Stelle nicht angetreten und war seit der Zeit außer Dienst.

§ **Bielefeld**, 7. Febr. (Die Strafkammer) verurteilte den Stallschweizer Zeit, welcher am 3. Dezember 1905 auf Gut Steinlake bei Herford den Oberschweizer Kramen ermordete und beraubte, wegen Totschlags und Diebstahls zu zwölf Jahren Gefängnis.

* **Düren**, 7. Febr. (Erschwindeltes Krankengeld.) Eine empfindliche Strafe wurde vom hie-

Falsche Freunde.

Roman von Elwin Starck. 38

„Lassen Sie anspannen, Ludwig, ich will sofort an der Unglücksstelle Erkundigungen einziehen Vertreten Sie so lange, bis ich zurückkomme, meine Stelle bei dem Herrn und helfen Sie jetzt dem Kutscher beim Aufschirren. Ich fahre sogleich.“

Herr von Wahlenburg wurde ärgerlich, als er den Plan der Tochter vernahm.

„Lade mir keine Verantwortung mit einem so schwerkranken Menschen auf den Hals,“ sagte er kurz. „Warum willst Du ihn nicht nach Berlin schaffen lassen? Viel weiter ist es auch nicht nach dort, als nach hierher. Wie gesagt, ich will keine Verantwortung übernehmen.“

Paula lächelte bitter. „Wir hätten vielleicht eine größere, wenn wir ihn nicht aufnehmen,“ entgegnete sie. „Wie, wenn Ingenieur Geißler durch den Transport unmittelbarer Gefahr ausgesetzt würde? Wenn er unterwegs stürbe, wie dann?“

Wahlenburg wußte nicht recht, was er erwidern sollte. „Ueberspannte Ideen!“ stieß er endlich hervor.

Paula blickte ihm fest in die Augen. „Was meinst Du?“ fragte sie ruhig. „Bist Du zum Entschluß gekommen oder ...“

„Meinetwegen,“ brummte der Baron. „Ich will Dich nicht beeinflussen, tue, was Du willst.“

Er ließ sie fahren, war aber durchaus nicht mit ihr einverstanden. Die Katastrophe hatte ihn tief verstimmt. Der Anfang des Unternehmens war, wie er sich selbst eingestehen mußte, nicht viel versprechend. Mit einem Unglück, vielleicht gar mit einem Verlust an Menschenleben, begann die Fabrik ihre Tätigkeit. Abergläubisch war er nicht und doch, doch ...

Und Baron Wahlenburg starrte gedankenvoll ins Feuer.

* * *

Der alte Rendant Geißler saß in der Krankenstube seines Sohnes, die sich noch immer im Herrenhause zu Waldau befand. Den Tag über hielt er sich in Waldau auf und fuhr erst am Abend nach Berlin zurück.

Karl war aus dem Wundfieber, in dem er eine Zeitlang völlig besinnungslos gelegen hatte, erwacht und hatte allmählich das Bewußtsein wiedererlangt. In einigen Tagen würde er, wie der Arzt versicherte, transportfähig sein, allein es konnten noch Wochen darüber hingehen, ehe er die Direktion der Fabrik würde übernehmen können Und doch war ein Aufschieben des Betriebes kaum möglich. Nur im Kesselhause wurde noch gearbeitet. Da man die eigentlichen Ursachen des Unglücks ermittelt hatte, wurden Geißlers Ratschläge, die Möller zuvor mißachtete, wenigstens teilweise befolgt. Das alte Sprichwort bewahrheitete sich wieder einmal: sobald das Kind in den Brunnen gefallen ist, wird er zugeschüttet.

Möller hatte aus dem Kreise seiner Beamten einen Vertreter für Karl gefunden und meinte, es würde schwer halten, die Fabrik in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln. Trotzdem aber wurden bereits Aktien an der Börse ausgegeben, und diesen Papieren war fast in allen Blättern eine ausführliche günstige Besprechung gewidmet worden. Emil Fuchs, der jetzt im Fahrwasser der Möllerschen Politik trieb, hatte für eine möglichst günstige Lanzierung der betreffenden Notiz in den Zeitungen Sorge getragen.

Und heute in aller Frühe hatte er, Emil, dem Rendanten seinen Besuch gemacht, um sich nach Karls Befinden zu erkundigen. Fräulein Toni Möller hatte ihn, wie er sagte, besonders abgesandt, um genaue Nachrichten über den armen Blessierten einzuholen.

Karl blickte vor sich hin, als ihm der Vater diese Mitteilung machte.

„Fräulein Toni, die so liebenswürdig um Dein Wohl sorgt, ist die Nichte des Direktors, nicht wahr?“ fragte der Rendant und lächelte. „Du hast, wenn nicht alle Anzeichen trügen, Eindruck auf die junge Dame gemacht,“ neckte er. „Und der Direktor ist Dir, wie es scheint, gleichfalls gewogen. Es stimmt, Karl. Wenn Du gesund bist, wirst Du mir die Schwiegertochter zuführen.“

Aber Karl schüttelte den Kopf und sagte nervös und reizbar: „Jetzt keine Scherze über dergleichen, Vater, ich bin ein hilfloser Mann,“ damit wies er auf die Brandwunden und Blasen, mit denen der Oberkörper bedeckt war. Der rechte Arm und die Hand, mit der er, als das Unglück geschah, tapfer zugegriffen und weiteres Unheil verhütet hatte, ruhte in einer Binde.

„Mein armer Junge,“ sagte der Rendant und wandte sich ab, um die Tränen zu verbergen, die ihm der Anblick des leidenden Mannes erpreßte. Er trat ans Fenster und schaute hinab in den Park.

Karls Gesicht war lebhaft gerötet, das Fieber schien heute wieder etwas stärker aufzutreten, und in den glänzenden Augen lag ein eigener Ausdruck. Es war, als suchten sie jemand. „Was hast Du? Wen siehst Du unten im Garten?“ fragte er, als der Rendant, die Hand erhebend, lebhaft winkte.

„Ich?“

„Ja, wen grüßest Du, Vater?“

„Der junge Herr von Wahlenburg steht an der Veranda und schaut herauf,“ berichtete Geißler senior. „Ein angenehmer Mensch, Karl. Ganz verschieden von seinem Vater, dem alten Baron.“

„Und seine Schwester, Vater, siehst Du das Fräulein nicht auch?“ forschte der junge Mann, und seine Augen begannen zu strahlen.

„Fräulein von Wahlenburg ist nicht im Park,“ antwortete der Rendant nach einer Pause. „Weißt Du, wie entzückt ich von ihr war, als ich sie das erste Mal sah?“ fügte er nachdenklich hinzu. „Sie war es auch, die mir gleich Dir die Gastfreundschaft ihres Hauses antrug. Und als ich am ersten Tage hier in das Zimmer trat, saß sie an Deinem Bett. Es geht Ihrem Sohne besser, lächelte sie mir tröstend zu. Der Arzt hat es mir gesagt, er wird genesen.“

„Sie hat an meinem Lager gesessen?“ rief Karl erfreut aus. „War es mir doch, als habe sich ein blondes Haupt über mich geneigt, als habe eine linde Hand über meine Stirn gestrichen. Also sie war es!“ Und ein Lächeln huschte über das eingesunkene Gesicht. „Wenn Du sie siehst, grüße sie von mir, ich ließe ihr sagen ..“ Er vollendete den Satz nicht, sondern starrte wirr vor sich hin. „Die Schmerzen,“ murmelte er, „die Schmerzen ...“

Der Rendant hatte sich wieder an sein Bett gesetzt. „Mein armer Junge,“ sagte er mitleidig „Noch einige Tage mußt Du aushalten. Aber verliere nicht die Geduld, es wird bald besser werden mit Dir .. sehr bald ...“

„Wirklich?“ fragte Karl zweifelnd. „Manchmal denke ich, ich muß sterben. Und dann frage ich mich: Wofür habe ich gelebt?“

„Sprich nicht so törichtes Zeug, Karl,“ sagte der Rendant streng. „Du wirst sicher genesen.“

Am Abend aber lag Karl im heftigsten Wundfieber, und Paulas blonder Kopf beugte sich mitleidig über ihn, ihre kühle Hand ruhte auf seiner heißen Stirn. Er aber merkte es nicht, wirre Bilder umgaukelten ihn, und seine Gedanken weilten in der Vergangenheit.

* * *

Nr 33 Donnerstag, den 8. Februar 1906. 38. Jahrgang.

Schwerter Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Alle Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den Kreis Hörde erlassen gemäß Bekanntmachung der Königl. Regierung durch Veröffentlichung in der „Schwerter Zeitung" rechtsverbindliche Kraft.

Insertionsgebühr für lokale Anzeigen, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb 15, Reklame-Zeile 40 Pfg. Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte, Fernsprech-Anschluß Nr. 62. Amt Schwerte. Telegr.-Adresse Braus, Schwerte-Ruhr.

Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark 65 Pfg., excl. 42 Pfg. Bestellgeld, wenn durch die Post bezogen. Erscheint an jedem Wochentage. Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Erstes und älteste Tages-Organ des Kreises Hörde. Haupt-Annoncenblatt.

Herr v. Podbielski amtsmüde.

(Von unserem Berliner Bureau.)

Wir haben im Deutschen Reiche nicht viele Minister gehabt, die wirklich populär waren, deren Name von politischen Freunden und Gegnern mit Achtung und freundlicher Teilnahme genannt wurde. Man kann diese Exzellenzen, wenn man von Bismarck und seinen Nachfolgern im Kanzleramt absieht, beinahe an den Fingern herzählen! In der neuesten Zeit hat nun unter diesen Namen der des heutigen preußischen Landwirtschaftsministers von Podbielski, des früheren Husarenoffiziers, obenan gestanden, und die Jovialität seines Wesens, der mitunter etwas derbe Humor, sowie persönliche Tüchtigkeit haben diese Popularität gerechtfertigt. Er hat es, was in unserem rüchternen Deutschland viel sagen will, sogar zu einem Spitznamen gebracht, und mit dem wohlbeleibten „Pod" haben sich unsere Witzblätter stets gern beschäftigt. Und Herr von Podbielski hat jenen auch nichts weiter übel genommen. Freilich, es ist die Frage, ob der Minister als Leiter der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preußen auch außerhalb der schwarz-weißen Grenzen bekannt geworden wäre; das ist mehr seiner früheren Tätigkeit als Staatssekretär im Reichspostamt zuzuschreiben, wo er sich als wirklich großes Organisationstalent bewährte und von den Postbeamten heute noch nicht vergessen ist. Man weiß, daß Herr von Podbielski ungern aus dem Postdienst ausschied, um aus politischen Gründen — damals machte der Bau des Mittellandkanals noch seine gewaltigen Schwierigkeiten — das preußische Landwirtschaftsministerium zu übernehmen. Er hat auch auf diesem Posten viel Arbeit und Verdrießlichkeit gehabt, lebhafte Auseinandersetzungen haben stattgefunden — es sei nur an die Fleischeinfuhrfrage im Vorjahre erinnert —, und so leicht hätte keine andere Exzellenz das alles lange ausgehalten. Aber nun ist, wie nicht mehr zweifelhaft sein kann, der gutgelaunte Minister doch amtsmüde geworden, und wenn er auch nicht daran denkt, von heute auf morgen von seinem Posten zurückzutreten, er will doch nicht mehr lange mitmachen. Und sein Nachfolger, der es nicht leicht haben wird, soll schon gesucht werden. Im preußischen Landtage, wie im Reichstage wird man Herrn von Podbielski ungern vermissen, denn, das ist auch von allen seinen Gegnern anerkannt, er machte aus seinem Herzen keine Mördergrube. Er war eine durchaus selbständige Persönlichkeit, man wußte stets und zu jeder Stunde, woran man bei dem Minister war.

Herr von Podbielsky erfreut sich der besonderen Gunst des Kaisers, dem er auch persönlich nahe steht. Es ist, da die Handelsverträge fest abgeschlossen sind und bald in Kraft treten, natürlich auch keine Rede mehr von einem Umschwunge in der Wirtschafts-Politik, der den Ministerwechsel herbeigeführt haben könnte, und so möchte, da das körperliche Wohlbefinden des Ministers nicht unerträglich ist, ein Grund für den Rücktritt kaum zu finden sein. Und doch liegt er nicht fern. Für willensstarke und selbständige Naturen, die lange Jahrzehnte keine ausgesprochenen Parteipolitiker und parlamentarische Debatter gewesen sind, ist das Leben und Weben in diesem Strudel schließlich keine Freude mehr. Ein trockener Verwaltungs-Beamter kann Herr von Podbielski nie sein, im Reichspostamt konnte er sein Organisations-Talent ohne Partei-Aerger entfalten, aber auf seinem Posten als Landwirtschaftsminister konnte bei den heutigen Verhältnissen Manches nicht ausbleiben, was ihm wohl nicht recht paßte. Und damit kam denn die Amtsmüdigkeit. Als Leiter der Reichspost wäre er, wie sein Amtsvorgänger Stephan, wohl „in den Sielen" gestorben. Hoffentlich bleibt dem tatkräftigen Manne auch so noch eine lange Wirksamkeit im allgemeinen Interesse vorbehalten.





Die Braut des Königs von Spanien.

Zu seiner künftigen Gemahlin hat König Alfons der Dreizehnte von Spanien bekanntlich die Prinzessin Viktoria Eugenie (Ena) Julie Eva von Battenberg erkoren, diem 24. Oktober 1887 zu Schloß Balmoral geboren wurde. Sie ist die älteste Tochter des am 20. Januar 1896 verstorbenen Prinzen Heinrich von Battenberg, der am 5. Oktober 1858 geboren war, und bei seiner Vermählung mit der Prinzessin Beatrice von Großbritannien und Irland, der jüngsten Tochter der Königin Viktoria von England, am 23. Juli 1885 das Prädikat „Königliche Hoheit" durch seine Schwiegermutter erhielt, während die aus seiner Ehe entsprossenen Kinder den Titel „Hoheit" führen. Nach der anden deutschen Höfen herrschenden Auffassung wäre Prinzessin Ena übrigens nicht ebenbürtig und hätte daher bei uns mit einem königlichen Sproß keine legitime Ehe eingehen können.

König Alfons von Spanien.

Anläßlich der unmittelbar bevorstehenden Verlobung des Königs Alfons von Spanien mit Prinzessin Ena von Battenberg bieten wir unsern Lesern nochmals das Bild des hohen Bräutigams, das sich seit seinem Berliner Besuch im letzten Spätherbst der Erinnerung derselben wohl noch lebhaft eingeprägt hat. König Alfons der Dreizehnte steht bekanntlich im 20. Lebensjahre. Er wurde geboren am 17. Mai 1886.

Die englischen Flottenmanöver.

Aus London wird geschrieben: Die Februarmanöver der englischen Flotte nehmen am 5. d. M. ihren Anfang. So viel steht fest, daß das Zusammenziehen des Kanalgeschwaders, der Atlanticflotte und des Mittelmeergeschwaders unter Admiral Wilson in Lagos, wodurch ein Flottenverband von bisher in Manövern nicht erreichter Stärke geschaffen wird, lediglich eine Vorübung und eine Vorbereitung auf die großen, im Juni stattfindenden Seemanöver ist, an denen, wie bekannt, die gesamte englische Flotte beteiligt sein soll. Mit den Reserven, die gleichfalls herangezogen werden, treten dann 340 Linienschiffe, Kreuzer und Kanonenboote, alle moderne Schiffe von voller Gefechstätigkeit in Aktion! Mit berechtigtem Stolze werden die trockenen, aber umso eindringlicher redenden Zahlen hinzugefügt, daß die an den Februarmanövern teilnehmenden Kriegsschiffe einen materiellen Wert von 12 Milliarden Mark, die an den großen Manövern beteiligten Kriegsschiffe einen Wert von 20 Milliarden Mark darstellen! Der Plan für die großen Junimanöver tritt nunmehr in schärferen Umrissen hervor. Er ist ebenso einfach wie großartig. Die Küsten und Häfen des europäischen England werden von einem Feinde bedroht. Die feindliche Flottenmacht wird bekanntlich durch Kreuzer dargestellt, deren Standpunkt nach Ort und Zeit dem britischen Höchstkommadierenden unbekannt ist. Die Kreuzer haben auch, so wird angenommen, die Aufgabe, Handel und Schiffahrt Englands nach Möglichkeit zu schädigen. Im besonderen ist zwischen der Admiralität und den Kapitänen der Kauffahrteischiffe ein Signalsystem vereinbart, wodurch erreicht wird, daß die Schiffe, so lange sie sich auf hoher See befinden, in ständiger Verbindung bleiben können. Zu diesem Zwecke, und noch mehr, um eine bessere Uebersichtlichkeit zu schaffen, sind die von der englischen Flotte beherrschten Weltmeere in fünf große Operationsgebiete geteilt, innerhalb welcher jeder Flaggoffizier zu selbständigem Handeln berechtigt ist. So gelten als Operationsbasis die Linien Sidney-Singapore, Colombo-Cap der guten Hoffnung, Aden-Malta- Gibraltar-Portsmouth (Rosyth)-Halifax. Alle diese Flottenstationen stehen in funkentelegraphischer Verbindung mit Whitehall, wo die Zentralleitung des Manövers liegt, sie können jederzeit dorthin berichten, und von dort ihre Weisungen erhalten. Bezeichnenderweise wird den Manövern der Leitsatz zugrunde gelegt, daß in jedem Falle und überall ein so schnelles Heranziehen der Seestreitkräfte gewährleistet sein muß, daß bei Ausbruch der Feindseligkeiten die zahlenmäßige Uebermacht unbedingt auf englischer Seite ist. Das wird sich auch leicht ermöglichen lassen, denn ohne die Bestände der Reserveflotte stehen nicht weniger als 33 Linienschiffe und 24 große Kreuzer zur Verfügung. Von der Kriegsschiffsflotte sind 240 Boote vertreten. Die diesjährigen Manöver der englischen Flotte beweisen das eine: England hat zur See nicht nur keinen ernst zu nehmenden Nebenbuhler, seine Flotte ist auch, wie jetzt offen zugestanden wird, den vereinigten Flotten der drei stärksten Seemächte zweiten Grades weit überlegen. Aber diese Manöver und diese mächtigen Flottengeschwader haben auch im Frieden eine nicht zu unterschätzende Bedeutung: sie verkörpern und vertreten Englands Macht in Handel und Schiffahrt, sie zeigen die englische Flagge auch in den entlegensten Teilen der Erde, sie machen den englischen Namen der ganzen Welt bekannt, erhalten sein Ansehen im Auslande, und, was das wichtigste ist, bahnen und bereiten den Weg, auf dem die wirtschaftlichen Interessen Englands ihre unvergleichlichen Vorteile finden.

Westfalen und Rheinland.

* **Unna**, 7. Febr. (Selbstmord.) In seiner Wohnung Morgenstraße 16 erschossen hat sich heute nachmittag der 28 Jahre alte Bergmann Ferdinand Schultz von hier. Der genannte litt seit einigen Wochen an Verfolgungsideen und scheint die Tat in geistiger Umnachtung ausgeführt zu haben. Derselbe hinterläßt Frau und eine Tochter und lebte in geordneten Verhältnissen.

* **Scherfede**, 7. Febr. (Totgefahren.) Von einem Eilgüterzuge überfahren wurde auf der Station Fürstenberg a. d. W. der Strecke Holzminden-Scherfede Sonnabend früh der Hilfsbremser August Stürmer aus Altendorf. Er ist wahrscheinlich beim Ausfahren des Zuges von seinem Bremssitz heruntergefallen und unter die Räder gekommen. Der Verunglückte war sofort tot.

* **Haltern**, 7. Febr. (Einen Streich) spielte man am gestrigen Tage unserm Herrn Bürgermeister. Als derselbe abends die Jalousien öffnen wollte, fand er ein Paket in derselben Packung und mit derselben Aufschrift, wie bei Dynamitpatronpaketen. Ein Chemiker, dem das Paket zugestellt wurde, untersuchte

den Inhalt und stellte fest, daß derselbe aus Marzipan bestand.

* **Castrop,** 7. Febr. (Für die Deutschen in Rußland.) In der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Januar cr. wurde für die notleidenden Deutschen Rußlands ein Betrag von 100 Mark bewilligt. Eine Samlung bei den besser situierten Bürgern der Stadt ergab einen Ertrag von 558,55 Mark. Beide Beträge sind an den Hilfsausschuß für die notleidenden Deutschen Rußlands in Berlin gesandt worden.

* **Paderborn,** 7. Febr. (Ein Schreiber anonymer Postkarten) hält hier die Bürgerschaft in Aufregung. Nachdem dieser Tage bereits bekannt wurde, daß eine angesehene junge Frau eine höchst beleidigende Karte mit der gefälschten Unterschrift eines hiesigen Bürgers erhalten hat, stellt sich heraus, daß auch eine weitere ebenso achtbare junge Frau eine Karte gleichen Inhalts und von gleicher Handschrift ohne Unterschrift erhalten hat. Man ist dem Täter, der auch andere Karten versandt hat, auf der Spur; er wird sich demnächst wegen Beleidigung vor Gericht zu verantworten haben.

* **Warburg,** 7. Febr. (Verhaftet) wurde in Hofgeismar ein von Hamburg aus steckbrieflich verfolgter Gauner, der auch in hiesiger Gegend Schwindeleien verübt hat, indem er Altertümer ankaufte und mit gefälschten, an die Volksbank in Hamburg avisierten Schecks bezahlte. Bei seiner Verhaftung nannte er sich Gasser, doch fand man bei ihm Papiere auf den Namen Seebrecht und Starke.

* **Essen,** 7. Febr. (Opferstockmarder erwischt.) Der Schuhmacher Johannes Tunreck, angeblich aus Melchen, Kreis Polsen in Böhmen, ist gestern mittag in der Gertrudskirche beim Leeren der Opferstöcke mit Leimruten abgefaßt und festgenommen worden. Er scheint dieses Handwerk forciert betrieben zu haben, da derselbe 532 Mark bei sich führte. Er will von Amerika und in diesen Tagen von Hamburg nach hier gekommen sein.

* **Koblenz,** 7. Jan. (Verendete Rehe.) Im Stadtwalde wurden gestern 13 Stück Rehwild verendet aufgefunden, die anscheinend von frei umherlaufenden Hunden zerrissen worden sind. Um des Wildbestandes und besonders des armen Rehwildes willen, das das Auge jedes Waldbesucher ergötzt, ist das Vorkommnis außerordentlich zu beklagen.

***Issum** (Kreis Geldern), 7. Febr. (Der Irrsinnige auf dem Dache.) Ein hiesiger 28jähriger geistesgestörter Mann kletterte auf das Dach eines Hauses, um in den Himmel zu steigen. Ein Polizeidiener wollte ihn mit einem anderen Manne herunterholen. Der Kranke setzte sich jedoch mit einem Knüppel so gewaltig zur Wehr, daß der Polizeidiener schwer verletzt, der andere hoffnungslos zugerichtet in das Krankenhaus gebracht werden mußte. Der Tobsüchtige ergriff die Flucht und stürzte sich unter den um 10 Uhr von Venlo kommenden Personenzug, der ihn auf der Stelle tötete.

Obstbauverband für Westfalen und Lippe.

In der Provinz Westfalen und dem Fürstentum Lippe ist in den letzten Jahren dem Obstbau ein sehr lebhaftes Interesse zugewandt worden, und auch mit Recht, denn jeder Landwirt, der Obstbäume besitzt, weiß, wie schnell und vorteilhaft sich gutes Obst verkaufen läßt. Jedoch viele Mißerfolge haben die obstbautreibenden Landwirte bislang mit ihren jüngeren und älteren Obstpflanzungen gehabt. Diese können und werden auch nicht eher ausbleiben, als bis der Landwirt dazu übergeht, seine Obstbäume richtig zu pflegen und vor allem die richtigen Obstsorten anzupflanzen. Wir haben Hunderte von Sorten, aber nur sehr wenige davon sind zur Anpflanzung geeignet. Wir müssen diejenigen Sorten auswählen, die für den Boden, die Lage und das Klima geeignet sind, diese richtig anpflanzen und es fernerhin nicht an einer guten Pflege fehlen lassen. Erst dann, wenn die Landwirte dieses bei Anlage ihrer Obsthöfe berücksichtigen, wird von einem wirklichen Ertrag die Rede sein können.

In der Provinz Westfalen und dem Fürstentum Lippe besteht seit aJhren der Obstbau-Verband mit seinem Sitz in Herford, der all seinen Mitgliedern, auch Nichtmitgliedern, soweit Zeit und Mittel reichen, unentgeltlich Rat auf alle den Obst- und Gartenbau betreffende Fragen erteilt. Diese Einrichtung ist bei den obstbautreibenden Landwirten nicht genügend bekannt, und es gehen ihnen dadurch die Vorteile derselben verloren. Nicht selten ist es, daß der Landwirt in die Lage kommt, sich über Obstbauangelegenheiten Rat zu holen, sei es, daß er eine Neu- oder Nachpflanzung vornehmen will, oder inbezug auf Pflege, Dünger, Obstverkauf usw. usw. Als Mitglied des Obstbau-Verbandes erhält er auf alle diese Fragen unentgeltlich Auskunft von der Geschäftsstelle in Herford. Braucht ein Landwirt Obstbäume, so werden ihm dieselben durch den Verband nachgewiesen oder besorgt, die Vermittelung geschieht unentgeltlich. Der Verband vermittelt Angebot und Nachfrage des Obstes, er hält in den verschiedenen Teilen des Verbandsbezirkes Obstbaukurse ab, an denen Mitglieder ohne Vergütung teilnehmen können. Der Verband stellt seinen Mitgliedern unentgeltlich Bepflanzungspläne auf, bezw. begutachtet eingeschickte und liefert ihnen postfrei das monatlich erscheinende Verbandsorgan. Vereine, Gemeinden, Behörden und sonstige Körperschaften, die sich dem Verbande als korporatives Mitglied anschließen, erhalten Vorträge über Obst- und Gartenbau, soweit die Mittel reichen, ohne jegliche Vergütung, und noch viele andere Vorteile bietet die Geschäftsstelle des Obstbau-Verbandes.

Diese großen Vorteile, die der Verband bietet, sollte sich niemand entgehen lassen, zumal der Beitrag der Mitglieder ein so geringer ist, daß er durch den Nutzen vielmal aufgewogen wird. Persönliche Mitglieder zahlen für das ganze Jahr nur 1,50 Mk., Vereine usw. nur 5,00 Mk. Diese Mittel reichen nicht annähernd aus, um die Unkosten der Zentralstelle zu decken. Die übrigen Mittel werden vom Staat, der Provinz, der Landwirtschaftskamer und durch sonstige Unterstützungen aufgebracht.

Kein Freund des Obst- und Gartenbaues sollte es versäumen, mit der Geschäftsstelle des Obstbau-Verbandes in Herford in Verbindung zu treten und sich dieser segensreichen Einrichtung anschließen. Erst dann, wenn einheitlich gearbeitet wird, werden wir den benachbarten Provinzen, die uns im Obstbau weit voraus sind, folgen können.

Rechtspflege.

§ Verkauf eines Geschäfts mit der Kundschaft. Der Inhaber eines Holz- und Eisengeschäftes verkaufte die Eisenwarenhandlung, während er Inhaber des Holzgeschäftes blieb. Mit dem verkauften Geschäft trat er dem Käufer zugleich die Kundschaft desselben ab, sodaß dieser in den Stand gesetzt war, die von dem bisherigen Geschäftsinhaber mit der Kundschaft angeknüpften und unterhaltenen Beziehungen fortzusetzen. Nichtsdestoweniger verkaufte letzterer demnächst, nunmehr als Inhaber allein der Holzhandlung, an einer seiner früheren Kunden wieder seinerseits Eisenwaren, die er für ihn anderwärts bezogen, weiter. Als der Käufer der Eisenwarenhandlung hiergegen Einspruch erhob, behauptete der Verkäufer, es sei lediglich aus Gefälligkeit geschehen, nahm aber gleichzeitig das Recht für sich in Anspruch, in gleicher Weise auch anderen Kunden seines Holzgeschäftes gegenüber zu verfahren. Infolgedessen erhob der Käufer Klage gegen ihn mit dem Antrage, ihm weitere derartige Zuwiderhandlungen gegen den über die Eisenwarenhandlung zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag zu untersagen. Durch Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 17. Mai 1905 wurde dem Klageantrag, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung stattgegeben. Bei der Auslegung des Vertrages waren die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben zur Anwendung zu bringen. Nach diesen war der Beklagte verpflichtet, jeden Geschäftsbetrieb zu unterlassen, der die Uebertragung der Kundschaft zum Nachteile des Klägers beeinträchtigen konnte, ohne daß es dieserhalb eines ausdrücklichen Konkurrenzverbotes bedurfte. Von einer reinen Gefälligkeit konnte bei den Lieferungen des Beklagten an seinen früheren Kunden schon deshalb nicht die Rede sein, weil er sich mit denselben jedenfalls dessen Kundschaft für sein Holzgeschäft sicherte, da er ihm den außerordentlichen Vorteil gewährte, Eisenwaren im Kleinbezuge zu Engrospreisen zu beziehen. Wollte Beklagter, wie er es in Anspruch nahm, dieses Verfahren verallgemeinern, so war offenbar eine erhebliche Schädigung des Klägers zu befürchten, denn es konnten ihm auf diese Weise alle Käufer entzogen werden, die bis dahin gleichzeitig Kunden des Holz- und des Eisengeschäftes des Beklagten gewesen waren. Das Gericht gab aber der Erwägung Raum, daß ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Verbot über die Interessen des Klägers hinausgegangen sein würde, und untersagte dem Beklagten daher die Konkurrenz nur an demselben Ort und nur für die Zeit von zehn Jahren.

Vermischtes.

† **(Der poetische Zugführer.)** Es wird der „Frkf. Ztg." geschrieben: Der bayerische „Eisenbahner teilt einige Proben der Dichtkunst eines Zugführers mit, die den Beweis liefern, daß der rauhe Eisenbahndienst nicht imstande ist, ein echtes und rechtes Dichtergemüt „unterzukriegen". Als Führer eines Güterzuges rapportiert in seinem Fahrbericht der Poet:

„Eingeladen in den Wagen acht
2070 Kilo schwere Eisenfracht."

Zugverspätung meldet er:

„Versäumt ab München vor dem Sperrsignal
Wegen hoher Tonnen- und Achsenzahl"

Ein schadhaftes Wagendach besingt er:

„Voll Flecken sind Papier und der Fahrbericht,
Weil das Wagendach nicht wasserdicht."

Eine Fahrkontrolle meldet er mit folgenden Worten:

„Es fuhr im Zuge zur Kontrolle mit:
Ein Direktionsassessor namens Schmitt."

Von einem Leichentransport sagt er:

„Es fährt der Zug zum Aschenreiche
Von Reichenhall nach Gotha eine Leiche."

Die Dichtkunst sollte dem Zugführer nicht gut bekommen: Die Direktion München verbot ihm, in Fahrberichten poetische Ergüsse zu liefern und nahm ihn vorläufig in 1 Mark Ordnungsstrafe. — Armer Poet!

†**(Unerwartete Wirkung.)** Die Gemahlin König Humberts von Italien, Königin Margherita, forderte ein kleines Mädchen auf, ihr zum Geburtstag ein Paar seidene Strümpfe zu stricken, und gab ihm zum Ankaufe des Materials zwanzig Lire. Die Königin dachte nicht mehr an diesen Auftrag, aber zum Geburtstage kamen pünktlich die hübsch gearbeiteten Strümpfe mit einem herzlichen Glückwunsch an. In Erwiderung schickte Königin Margherita ihrer kleinen Freundin ebenfalls ein Paar Strümpfe, den einen mit Lire, den anderen mit Bonbons gefüllt, nebst einem Briefchen: „Schreibe mir doch, liebes Kind, welcher Strumpf dir am besten gefallen hat." Am nächsten Tage kam schon die Antwort: „Liebe Königin! Wegen beider Strümpfe habe ich viel weinen müssen. Den mit dem Geld nahm mein Vater, den mit den Bonbons mein Bruder!"

Landwirtschaftliches.

Zur Fürsorgepflicht der Dienstherrschaft für erkranktes Gesinde.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für die dienende Klasse der Bevölkerung ist als eine der wichtigsten Vorschriften der § 617 des BGB. anzusehen, nach dem bei dauernden Dienstverhältnissen, welche die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen, und bei welchen der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist, der Dienstherr dem Dienenden im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren hat, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Der § 617 findet auf das Gesinde Anwendung, sofern er ihm weitergehende und günstigere Ansprüche gewährt als die Gesindeordnungen. Die Fürsorgepflicht für das erkrankte Gesinde bildet die Ausfüllung einer Lücke der reichsgesetzlichen Krankenversicherung. Sie begreift, wie auch das Ober-Verwaltungsgericht entschieden hat, mindestens dieselben Leistungen in sich, auf welche erkrankte Kassenmitglieder nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes Anspruch haben, nämlich vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Die Auslegung, welche diese Begriffe in der Rechtsprechung gefunden haben, dürfte allgemein interessieren, umsomehr, als in den beteiligten Kreisen noch vielfach Unklarheit über den Umfang der Fürsorgepflicht herrscht. Es entsteht zunächst die Frage: „Was ist Krankheit?" So einfach wie sie aussieht ist diese Frage nicht. Es besteht über sie eine umfangreiche Rechtsprechung, die allerdings jetzt insofern als abgeschlossen zu betrachten ist, als sie die allgemeine Regel aufgestellt hat, daß unter Krankheit derjenige Zustand zu verstehen sei, welcher ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert.

Im Vergleich mit dem medizinischen Krankheitsbegriff, welcher jede, auch die geringste Störung des Gesundheits-Zustandes in sich schließt, hat diese Begriffsbestimmung den praktischen Vorteil, daß sie weitläufige Streitigkeiten über den Ursprung der Krankheit und darüber ausschließt, wer im einzelnen Falle Träger der Fürsorgepflicht ist. Dies ist immer derjenige, in dessen Diensten der Kranke sich zur Zeit der Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung oder erforderlichen Verpflegung befindet, einerlei, ob die Krankheit vor dem Dienstantritte schon bestand oder nicht. Als Ende der Krankheit ist der Zeitpunkt anzusehen, in dem ärztliche Behandlung oder Verpflegung nicht mehr notwendig sind. Tritt diese Notwendigkeit nach Verlauf einer wenn auch nur kurzen krankheitsfreien Zeit wieder ein, so liegt eine neue Erkrankung vor, die im vollen Umfange dieselben Ansprüche erzeugt, wie die erste Erkrankung. Die Unterstützungszeit von sechs Wochen beginnt mit dem Tage, an dem zuerst ärztliche Hilfe oder die erforderliche Verpflegung in Anspruch genommen worden ist. Der erste Unterstützungstag wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als ärztliche Behandlung ist nur die Behandlung durch einen abprobierten Arzt anzusehen, doch dürfen gewisse Vorrichtungen auf Anordnung des Arztes durch niedere Heildiener vorgenommen werden. Die Behandlung durch geübte Zahntechniker gehört namentlich dann zur ärztlichen Behandlung, wenn der Dienstherr mit deren Zuziehung einverstanden ist. Spezialärztliche Behandlung ist, falls sie notwendig, zu gewähren. Im einzelnen gehören noch zur ärztlichen Behandlung: das Plombieren kranker (kariöser) Zähne, die Massage, das Schröpfen, die Aufnahme einer Röntgen-Photographie u. a. m. Auch die Reisekosten zum Arzte sind als Teil der Kosten der ärztlichen Behandlung anzusehen. Die Wahl des Arztes steht dem Dienstherrn zu.

Heilmittel sind insoweit zu gewähren, als sie, wie die Brillen und Bruchbänder, mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhange stehen und zur Sicherung des Erfolges der Kur notwendig sind. Von diesem Gesichspunkte aus gehören zu den Heilmitteln solche Vorrichtungen, welche zur Heilung bestimmt sind. Künstliche Gliedmaßen und künstliche Gebisse gehören als Ersatzmittel nicht hierher. Ebenso sind notwendige Erneuerungen von Brillen, Bruchbändern und dergleichen nach Ablauf der eigentlichen Unterstützungszeit von dem Dienstherrn nicht zu gewähren. Dagegen können auch Mittel, welche nicht mehr zur eigentlichen Krankenbehandlung gehören, wie die Desinfektion der Kleidung, zu den Heilmitteln gerechnet werden.

Zur Gewährung von Krankenhausbehandlung ist der Dienstherr zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß die Verpflegung in einem Krankenhause unter Umständen billiger wird, als die Behandlung zu Hause, namentlich wenn wegen der weiten Entfernung des Arztes an diesen hohe Reisekosten zu zahlen sind. In jeder Beziehung ist aber die Verpflichtung, kranke Dienstboten sechs Wochen lang zu unterhalten und zu pflegen, für die Arbeitgeber eine große Last, die nur durch den Eintritt in einen Versicherungsverein auf ein erträgliches Maß gemindert werden kann.

(„Ztschr. der L.-K. für Schles.")

Kleine Mitteilungen.

Zimmerpflanzen.

* **Unsere Zimmerpflanzen.** In den letzten Monaten hatten die Pflanzen außerordentlich unter dem Mangel an Licht zu leiden; hoffentlich fließt ihnen dies unentbehrliche Lebenselement jetzt reichlicher zu. Wir kommen den Pflanzen gern entgegen, indem wir sie möglichst nahe ans Fenster rücken, allerdings gebietet starker Frost hier leicht Halt; besonders muß man die Pflanzen bei großer Kälte des Nachts vom Fenster abrücken. — Begossen werden die Pflanzen im Winter sehr wenig. Dagegen ist bei Blattpflanzen, wie Palmen, Gummibäumen usw. öfter eine Reinigung der Blätter vorzunehmen, was durch starkes Bespritzen oder besser durch Abwaschen mit lauem Seifenwasser zu geschehen hat. Jedenfalls sollen die Blätter von dem auf ihnen sich ablagernden Staub befreit werden, damit eine gesunde Atmung ermöglicht wird, denn die Poren der Blätter sind die Atmungsorgane der Pflanze. Durch die angegebene Behandlung wird auch das Blattungeziefer, wie Blatt- und Schildläuse, die rote Spinne und andere Milbearten vertilgt. Eine solche Blattreinigung ist sehr vorteilhaft für die Pflanzen, und sollte möglichst alle zwei bis drei Wochen vorgenommen werden. — Die Blumenzwiebeln, wie Hyazinthen, Tulpen usw. hat man jetzt zum Treiben an die Fenster gestellt. Geduld ist hierbei, wie überhaupt bei der Blumenzucht, sehr von nöten, durch zu rasches Treiben erreicht man gar nichts.

Wetterbericht der deutschen Seewarte.

8. Febr. Heiter bei Wolkenzug. Tags milde, normal.

9. Febr. Veränderlich, teils heiter, strichweise Niederschläge, normal kalt.

10. Meist bedeckt, trübe, naßkalt, Niederschläge.

Verantwortlicher Redakteur: Wilh. Schade, Schwerte.

Satzung
für die Sparkasse des Amtes Annen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

Die für das Amt Annen errichtete Sparkasse führt den Namen: „Sparkasse des Amtes Annen", bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in Annen. Sie hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 2.

Verhältnis zum Amte.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Anstalt des Amtes Annen. Die Bestände der Sparkasse dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet, wenn ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, das Amt Annen.

II. Verwaltung.

§ 3.

Der Vorstand.

Die Verwaltung der Sparkasse wird unter Vorbehalt der Beaufsichtigung durch die Amtsversammlung durch einen Vorstand geführt.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, die von der Amtsversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder (§ 15 LGO.) des Amts-Bezirks gewählt werden und von denen wenigstens eines der Amtsversammlung angehören muß. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre tritt ein Mitglied und ein Stellvertreter aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das von dem Amtmann zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden und die Bestätigung erhalten haben. Soweit außergewöhnliche Ersatzwahlen erforderlich werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zu Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Tätigkeit.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie Teilhaber desselben Geschäftes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Sparkassenvorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Aus der Zahl der Mitglieder bestimmt die Amtsversammlung dasjenige, welches den Vorsitz in den Versammlungen zu führen und den Geschäftsgang zu leiten hat, sowie dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes werden durch den Amtmann durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes beziehen keine Besoldung. Bare Auslagen für Reisen u. a. m. sind ihnen zu erstatten. Die Amtsversammlung kann auch die Gewährung einer Entschädigung beschließen. Dieselbe ist von dem Kreisausschuß festzusetzen.

Die Namen der Mitglieder des Sparkassenvorstandes, des Vorsitzenden und der Stellvertreter sind öffentlich (§ 32) bekannt zu machen.

Der Rendant, in dessen Vertretung der Gegenbuchführer, gehört dem Vorstande als beratendes Mitglied an.

§ 4.

Stellung und Befugnisse des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Stellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, mit der Befugnis zur Bestellung besonderer Vertreter für gewisse Geschäfte.

§ 5.

Sitzungen.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel mindestens einmal monatlich auf Berufung des Vorsitzenden. Letzterer ist zur Berufung binnen acht Tagen verpflichtet, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

§ 6.

Obliegenheiten des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt die sämtlichen Geschäfte der Sparkasse nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht durch letztere den Beamten der Sparkasse übertragen sind.

Die innere Verwaltung der Kasse regelt sich nach der dafür erlassenen Geschäftsanweisung, welche keine dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen enthalten darf.

§ 7.

Besondere Berechtigung des Vorstandes.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedürfnisses die darlehns- oder vorschußweise Aufnahme von Geldern, nötigenfalls unter Verpfändung von Aktiven der Kasse, anzuordnen, jedoch auch verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung dieser Schuld Bedacht zu nehmen.

Der Höchstbetrag der zu entnehmenden Vorschüsse wird von dem Regierungspräsidenten widerruflich festgesetzt.

§ 8.

Urkunden.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche die Sparkasse gegen Dritte verpflichtet werden soll, müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem zweiten Mitgliede des Vorstandes und von dem Rendanten, in dessen Stellvertretung von dem Gegenbuchführer, vollzogen und mit dem Sparkassensiegel versehen sein, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 9.

Revisionen.

Die Sparkasse ist regelmäßig jeden Monat durch den Vorstand oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder und mindestens einmal im Jahre unvermutet durch den Amtmann oder dessen gesetzlichen Vertreter zu revidieren. Außerdem hat der Vorstand in Zwischenräumen von höchstens fünf Jahren eine Revision durch den Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverband herbeizuführen.

§ 10.

Beamte.

Die Kassengeschäfte, Buch- und Rechnungsführung besorgen ein Rendant und ein Gegenbuchführer nach dem Inhalt dieser Satzung und der Geschäftsanweisung. Die Namen des Rendanten, des Gegenbuchführers und ihrer Stellvertreter sind öffentlich bekannt zu machen (§ 32).

Die Kassenbeamten sind als Beamte des Amtes anzustellen. Dasselbe gilt von weiteren zur regelmäßigen Besorgung von Kassen- und Buchungsgeschäften vorhandenen Beamten. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Besoldung, die Pensionsberechtigung, die Witwen- und Waisenversorgung finden die für die Kommunalbeamten maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 141) und eines etwa zu erlassenden Ortsstatuts Anwendung. Ueber die von den Beamten zu leistende Sicherheit beschließt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses nach Anhörung der Amtsversammlung.

Die Vertretung verhinderter Beamten, sowie die Annahme etwaiger Hülfskräfte regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende.

Alle Quittungen einschließlich derjenigen über Postsendungen sind nur gültig, wenn sie von dem Rendanten und Gegenbuchführer gemeinschaftlich vollzogen sind.

Der Rendant ist zur Einklagung und zwangsweisen Beitreibung der rückständigen Zinsen und Tilgungsraten sowie sonstiger regelmäßiger Eingänge ermächtigt und verpflichtet.

§ 11.

Verschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Kasse haben über den Geschäftsverkehr derselben, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§ 12.

Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres. Spätestens vier Monate nach Ablauf desselben hat der Rendant die Jahresrechnung und die Rechnung über den Reservefonds (§ 31) nebst Belägen und Bilanz dem Vorstande einzureichen, welcher das Ergebnis der Rechnung öffentlich (§ 32) bekannt macht, auch die Prüfung, Feststellung und Entlastung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung herbeizuführen hat. In die Bilanz und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Papiere höchstens zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

III. Geschäftsbetrieb.

§ 13.

Zahlungen.

Zahlungen werden in der Regel nur während der öffentlich bekannt gemachten Dienststunden im Amtsraume der Sparkasse entgegengenommen und geleistet.

§ 14.

Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark ab entgegen. Die Annahme von Einlagen über 30 000 Mark unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

§ 15.

Sparbuch.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein auf den Namen lautendes, von dem Rendanten und Gegenbuchführer vollzogenes sowie mit dem Sparkassensiegel und der Nummer des für ihn angelegten Kontos versehenes Sparbuch, welchem diese Satzung nebst Zinstabelle beizudrucken ist.

Die Sparbücher erhalten fortlaufende Nummern. In die Sparbücher werden Ein- und Rückzahlungen unter Beisetzung des Tages und der eigenhändigen Unterschrift des Rendanten und Gegenbuchführers eingetragen.

Das Sparbuch ist bei der ersten nach dem Jahresabschlusse stattfindenden Vorlegung nach vorheriger Eintragung der zugeschriebenen Zinsen abzuschließen.

§ 16.

Verzinsung.

Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen wird von der Amtsversammlung festgesetzt und ist öffentlich bekannt zu machen. Eine Ermäßigung des Zinssatzes unter 3% bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Eine Zinsherabsetzung tritt für schon bestehende Einlagen erst mit dem ersten Tage des dritten Monats nach erfolgter Bekanntmachung (§ 32) in Kraft.

Der Vorstand darf bei Einlagen von über 1000 Mark mit den Einlegern einen geringeren als den sonst von der Sparkasse gewährten Zinssatz, oder eine zeitliche Beschränkung für die Dauer der Annahme der Einlage oder eine besondere Kündigungsfrist vereinbaren und von diesen Bedingungen die Annahme der Einlage abhängig machen. Dergleichen Abreden sind in dem Sparbuche und auf dem betreffenden Konto zu vermerken.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und endigt am letzten Tage des der Rückzahlung voraufgehenden Monats.

Auf Beschluß der Amtsversammlung kann die halbmonatliche Zinsvergütung eingeführt werden, sodaß der Zinsenlauf für die Einlagen bis zum 15. des Monats am 16. für solche aus der Zeit vom 16. bis Ende des Monats am ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats beginnt; bei Rückzahlungen endigt aber auch in diesem Falle die Zinsvergütung am letzten Tage des der Rückzahlung voraufgegangenen Monats.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt außer bei der Abhebung der ganzen Einlage nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres

Die nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst. Bruchteile von Zinspfennigen bleiben außer Berechnung.

Nur volle Mark werden verzinst.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf.

§ 17.

Rückzahlung.

Soweit der Stand der Sparkasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort ausgezahlt. Verpflichtet hierzu ist die Sparkasse aber nur bei Rückforderung eines Guthabens bis zu 150 Mark mit der Beschränkung, daß der Einleger zu weiteren Abhebungen nur nach Ablauf von vier Wochen berechtigt ist.

Die Kündigungsfristen betragen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei Beträgen von 150 bis 500 Mark vier Wochen, über 500 bis 3000 Mark 3 Monate, über 3000 Mark 6 Monate.

Neue Kündigungen werden immer erst nach Ablauf der vorstehenden Fristen angenommen.

Die Fristen können vom Vorstand erlassen oder abgekürzt werden. Kündigungen können von der Kasse als ungeschehen betrachtet werden, wenn der Berechtigte nicht innerhalb 14 Tagen nach der Fälligkeit das Geld erhebt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

Die Kasse hat das Recht, die bei ihr gemachten Einlagen auch ihrerseits zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Einlegers, oder, falls dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung. Es ist eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Von der Sparkasse gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Einlagen werden nicht weiter verzinst.

Rückzahlungen von Einlagen, sowie Auszahlungen von Zinsen erfolgen nur gegen Vorlegung des Sparbuches.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben und Quittung zu leisten.

§ 18.

Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten und Mündelgelder.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Vorleger des Sparbuches das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Ersatzleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Einspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist. Der Einspruch wird hinfällig, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen vier Wochen nach seiner Erhebung gemäß § 916 ZPO. durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung wiederholt worden ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einleger dadurch sichern, daß er einen durch den Rendanten und Gegenbuchführer zu vollziehenden Vermerk in sein Sparbuch eintragen läßt, daß die eingezahlten Beträge, sowie die Zinsen nur ihm oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, oder einer anderen, mit Namen bezeichneten Person auszuzahlen seien. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt. Als genügender Ausweis gilt es, wenn der Vorleger durch eine einem Mitgliede des Vorstandes, dem Rendanten oder Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorstellung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstellenden bescheinigt wird. Sparbücher, auf die von dem Vormund oder Pfleger oder von der an die Mitwirkung eines Beistandes gebundenen Mutter nach § 1809 des BGB. eingelegt wird, sind auf der äußeren Seite durch die Aufschrift „Mündelgeld" kenntlich zu machen und auf der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen: „Rückzahlungen an Kapital werden auf dieses Sparbuch nur mit Genehmigung des Gegenvormundes (Beistandes) oder des Vormundschaftsgerichts geleistet." Wenn bei der Einzahlung dieses ausdrücklich bestimmt sein sollte, ist der Vermerk auch auf die Zinsen auszudehnen.

Die in das Sparbuch eingetragenen Vermerke sind auch auf das bei der Sparkasse geführte Kontoblatt zu übertragen. Diese Bestimmungen finden auch auf die bei dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits bei der Sparkasse angelegten Vormundschafts- und Pflegschaftsmassen Anwendung.

Die Sparbücher sind bei der ersten Vorlegung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

§ 19.

Gesperrte Sparbücher.

Die Sperrung eines Sparbuches bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses erfolgt auf Antrag des Einlegers durch Eintragung eines Vermerks in das Sparbuch und hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen darf.

Der Sperrvermerk erlischt mit dem Tode desjenigen, zu Gunsten dessen der Vermerk eingetragen worden ist, oder mit dem Eintritt des bestimmten Zeitpunktes oder bei Vorbestimmung des Ereignisses mit dem Eintritt desselben, beziehungsweise mit der Gewißheit, daß dasselbe nicht eintreten kann. Ist die Auszahlung an den Fall der Verheiratung einer Frauensperson oder die Heranziehung junger Leute zum Militärdienste geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson, ohne zu heiraten, das 40. und der Betreffende, ohne in das stehende Heer eingestellt zu sein, das 25. Lebensjahr erreicht hat. Vorzeitige Aufhebung der Sperre, ist auf Antrag desjenigen, zu Gunsten dessen, der Vermerk eingetragen ist, mit Genehmigung des Vorstandes in Fällen dringender Notlage, wenn solche von der Polizeibehörde des Wohnortes bescheinigt wird, oder im Falle dauernder Verlegung des Wohnsitzes aus dem Bezirke des Garantieverbandes oder dessen Nähe zulässig. Der Sperrvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch erfolgenden Einlagen nebst Zinsen, falls letztere nicht von der Sperrung ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 20.

Uebertragbarkeit.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere kommunale Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen in anderen Sparkassen für Angezogene. Dem mündlich oder schriftlich zu stellenden Antrage muß das Sparbuch beigefügt sein; über dessen Empfang wird seitens der Sparkasse eine Bescheinigung erteilt, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung nicht unterbrochen. Je nachdem die Ueberweisung bis zum 15. des Monats einschließlich oder nach demselben erfolgt, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse für den vollen Monat die bei ihr üblichen Zinsen.

Die Kosten der Uebertragung trägt die Kasse des neuen Aufenthaltsortes bis zum Betrage von 50 Pfennig. Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparer zur Last.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 21.

Verfahren beim Verlust eines Sparbuches.

Derjenige, welchem ein Sparbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkasse anzeigen, welche denselben, ohne verpflichtet zu sein, die Berechtigung des Anzeigers zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparbuches auf eine, nach dem Ermessen des Vorstandes, überzeugende

Weise darzutun, so wird ihm auf Grund der Kassenbücher ein neues Sparbuch ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

§ 22.

Sparmarken.

Zur Beförderung der Ansammlung kleinerer Sparbeträge kann die Sparkasse Sparmarken im Werte von 10, 20, und 50 Pfennig ausgeben. Die dazu erforderlichen Sparkarten werden unentgeltlich ausgegeben.

Gegen Einlieferung einer Sparkarte im Werte von mindestens einer Mark wird ein Sparbuch ausgefertigt, beziehentlich dieser Betrag dem etwa bereits bestehenden Sparbuche des Einlegers zugeschrieben.

Ein Ersatz für verlorene Sparmarken wird seitens der Sparkasse nicht geleistet.

IV. Anlage der Sparkassengelder.

§ 23.

Im Allgemeinen.

Die Anlegung der verfügbaren Bestände der Sparkasse kann erfolgen:

a) in Hypotheken oder Grundschulden – § 24;
b) in Darlehen gegen Faustpfand — § 25;
c) in Darlehen gegen Schuldschein und auf Wechsel — § 26;
d) in Darlehen an Gemeinden und Korporationen — § 27;
e) in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften — § 28;
f) in Wertpapieren — § 29;
g) in zeitweiligen Belegungen — § 30;

Zur Gewährung von Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Sparkasse ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. (vergl. § 26 Abs. 7.)

§ 24.

Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld.

Die verfügbaren Bestände der Sparkasse können angelegt werden in Hypotheken oder Grundschulden und zwar:

I. auf Grundstücke in der Provinz Westfalen innerhalb des 30fachen, außerhalb derselben innerhalb des 25fachen Grundsteuerreinertrages oder — allgemein — innerhalb des $12^1/_2$ fachen Gebäudesteuernutzungswertes, oder
II. auf Grundstücke, für welche die bei Ausleihung von Mündelgeldern erforderliche Sicherheit durch Taxen nachgewiesen ist, die den Vorschriften des Artikels 73 § 1 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch*) entsprechen oder die durch gerichtlich vereidigte Sachverständige oder durch besondere hierzu von der Amtsversammlung bestimmte Schätzer aufgenommen sind. Die Beleihung darf erfolgen bei ländlichen Grundstücken innerhalb $^2/_3$, bei Grundstücken anderer Art und bei sämtlichen Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Taxwertes.

Soweit die Sicherheit durch den Wert von Gebäuden dargeboten wird, darf die Beleihung nur erfolgen, wenn und solange diese bei einer öffentlichen Feuersozietät oder bei einer Privatgesellschaft, die innerhalb des deutschen Reiches ihren Sitz hat und vom Vorstande und der Amtsversammlung zugelassen ist, gegen Feuer versichert sind. Außerdem ist die Beibringung eines Hypotheken-Sicherungsscheines erforderlich, soweit nicht öffentliche Feuersozietäten satzungsgemäß die notwendige Sicherheit gewähren.

Die Gesamtsumme der Hypothekendarlehen darf 80 vom Hundert der Aktiva nicht übersteigen.

Auf Wunsch der Darlehnsnehmer können die hypothekarischen Darlehen auch mit Tilgungszwang ausgegeben werden. Als niedrigster Tilgungsbetrag ist jährlich $^1/_2$ vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu vereinbaren. Die gezahlten Tilgungsbeträge können als Einlage behandelt werden und sind dann zu dem gleichen Satz, wie das Darlehen zu verzinsen. Der Schuldner ist berechtigt, die angesammelten Tilgungsbeträge, sobald sie je den zehnten Teil des Darlehns erreicht haben, auf letzteres abbuchen zu lassen. Auch bei diesen Darlehen mit Tilgungszwang sind Kündigungsfristen zu vereinbaren, jedoch sind bei Geldbedarf in erster Linie die Hypotheken ohne Tilgungszwang zu kündigen. Anträge auf hypothekarische Beleihung mit Tilgungszwang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen gegen Faustpfand.

Darlehen können gegeben werden gegen Verpfändung und Hinterlegung:

a) der im § 29 bezeichneten Wertpapiere, welchen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen beigefügt sein müssen, bis zu 75% des Kurswertes, jedoch nicht über den Nennwert hinaus;
b) sonstiger inländischer Wertpapiere, welche zinstragend sind und Kurs haben, soweit sie von der deutschen Reichsbank in Klasse I beliehen werden, bis zu höchstens 75% des Kurswertes, jedoch nicht über den Nennwert hinaus.

Für den Fall des Sinkens des Kurses um den 10. Teil ist der Schuldner zur entsprechenden Ergänzung des Pfandes durch weitere, dieser Satzung entsprechende Sicherheitsleistung zu verpflichten.

Wenn der hierzu von der Sparkasse ergehenden Aufforderung nicht binnen 3 Tagen entsprochen wird, ist die Forderung der Sparkasse ihrem ganzen Umfange nach fällig und letztere ohne weitere Androhung berechtigt, das Pfand aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zu öffentlichen Verkäufen befugte Person zum laufenden Preise zu veräußern und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen, den etwaigen Ausfall aber von dem Verpfänder einzuziehen. Die Verpfänder sind nicht berechtigt, gegen die Sparkasse Ansprüche zu erheben, wegen solcher Nachteile, welche durch Nichtbeobachtung der Auslosung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere seitens der Sparkassenverwaltung entstehen.

Die Höhe der einzelnen Darlehen darf 30000 Mark nicht überschreiten und es dürfen nicht über 25% der gesamten Sparkassenbestände für diesen Kredit verwendet werden.

c) von Sparbüchern solcher öffentlichen preußischen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, einschließlich der eigenen Sparkasse, bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehens darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und diese den Empfang der Nachricht unter Anerkennung der Richtigkeit des Sparguthabens bestätigt hat;
d) von Hypotheken und Grundschuldforderungen mit der im § 24 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- bezw. Grundschuld-Schuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen. Der Verpfänder hat der Sparkasse den Hypothekenbrief zu übergeben, die Kosten des mit öffentlicher Beglaubigung zu errichtenden Verpfändungsvertrages, beziehentlich bei Buch-Hypotheken oder Buch-Grundschulden die Kosten der Eintragung ins Grundbuch und der Einigungserklärung zu übernehmen, sowie alle sonstigen auf die Forderung bezüglichen Urkunden der Sparkasse zu übergeben.

*) Art. 73 § 1 Abs 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 26.

Darlehen gegen Schuldschein und auf Wechsel.

Darlehen gegen Schuldschein können verabfolgt werden, wenn bei Darlehen bis zu 3000 Mark ein, bei solchen darüber hinaus bis 6000 Mark zwei nach dem Ermessen des Vorstandes zahlungsfähige, in dem Landkreise Hoerde, sowie in den benachbarten Stadt- und Landkreisen Witten und Bochum wohnhafte Personen für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung, unter Verzicht auf die Rechtswohltat der Vorausklage, als selbstschuldnerische Bürgen eintreten.

Nur Eingesessene dieser Kreise können Darlehen dieser Art erhalten.

Ein und demselben Schuldner kann über 6000 Mark hinaus ein ferneres Handschein-Darlehen gegeben werden, wenn für jeden weiteren Betrag bis 3000 Mark bezw. 6000 Mark wiederum ein bezw. zwei andere Personen als Bürgen eintreten. In den Schuldscheinen ist eine jederzeitige Kündigung von zwei Wochen vorzubehalten und außerdem in der Regel von vornherein eine Tilgung des Darlehens durch regelmäßige Teilzahlungen festzusetzen.

Gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen nur auf Grund einstimmigen Beschlußes des Vorstandes unter Vorbehalt einer jederzeitigen 8 tägigen Kündigung bis zum Höchstbetrage von 3000 Mark und auf höchstens 6 Monate an Eingesessene des Amtsbezirks Annen bewilligt werden, vorbehaltlich der einmaligen Verlängerung um den gleichen Zeitraum. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf 1% der Aktiva der Sparkasse oder 10% des Reservefonds nicht überschreiten.

Darlehen auf Wechsel dürfen nur unter den bei Bürgschaftsdarlehen hinsichtlich der Summe geltenden Beschränkungen, sowie nur dann verabfolgt werden, wenn zwei den Eigenschaften der bei Darlehen auf Schuldschein zuzulassenden Bürgen entsprechende Personen neben dem Darlehnsnehmer wechselmäßig aus demselben haftbar sind, wenn der Wechsel auf die Sparkasse indossiert und nicht später als 3 Monate nach dem Tage des Indossementes im Amtsraume der Sparkasse zahlbar gestellt ist. Der Rendant ist verpflichtet und ohne weiteren Auftrag berechtigt, die Aufnahme der nötig werdenden Protesterklärungen namens der Sparkasse rechtzeitig herbeizuführen.

Die Zahlungsfrist für Wechsel soll auf nicht länger als drei Monate festgesetzt werden, eine Verlängerung ist in der Regel von der Leistung einer Teil-Zahlung abhängig zu machen. Die Gesamthöhe dieser Darlehen darf 1% der Aktiva der Sparkasse oder 10% des Reservefonds nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Sparkasse dürfen Darlehen der in diesem § erwähnten Art nicht erhalten und auch als Bürgen nicht zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 27

Darlehen an Gemeinden und Korporationen.

An Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige mit Korporationsrechten ausgestattete Kommunalverbände, an Kirchen und Schulgemeinden des Preußischen Staates, an Wasser-, Wiesen- und sonstige Meliorationsgenossenschaften in der Provinz Westfalen soweit sie Korporationsrechte besitzen, können Darlehen gewährt werden gegen in verfassungsmäßiger Form ausgestellte Schuldurkunden, welchen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Urschrift beigefügt ist. Bei diesen Darlehen ist eine regelmäßige Verzinsung und Tilgung festzusetzen.

Die Summe derartiger Darlehen, für welche in allen Fällen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten für beide Teile vorzubehalten ist, darf 50% der Aktiva nicht überschreiten. Hiervon dürfen höchstens 25% auf den eigenen Garantieverband entfallen.

§ 28.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Darlehen ohne Spezialsicherheit können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10% des Gesamtvermögens sämtlicher der betr. Genossenschaft angehörigen Mitglieder, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 75% der Gesamtheit der Haftsumme der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genossenschaftsmitgliedes auf nicht höher als auf 10% seines Vermögens oder auf 300 Mark anzunehmen ist, jedoch nur

1. an innerhalb des Kreises Hörde oder der Nachbarkreise Witten und Bochum bestehende, an einen Revisionsverband angeschlossene Betriebs-(Produktiv-)Genossenschaften mit Ausschluß von Kreditgenossenschaften.
2. gegen Verpflichtung, der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die etwa seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Revision und ein Verzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufführung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder einzureichen.
3. gegen Tilgungszwang,
4. unter Vorbehalt jederzeitiger, der Sparkasse zustehenden, auf höchstens 6 Monate befristeten Kündigung des Darlehns.

Die Gesamthöhe der ohne Spezialsicherheit an Genossenschaften zu gewährenden Dahrlehen darf 10% der Spareinlagen nicht übersteigen.

Wird ein Darlehen ohne Spezialsicherheit einer Genossenschaft gewährt, welche durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dem Direktorium der letzteren unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme Mitteilung zu machen.

Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens alle 3 Jahre die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaft einer näheren Prüfung zu unterziehen.

§ 29.

Anlegung in Wertpapieren.

Die Bestände der Sparkasse und des Reservefonds können auch angelegt werden:

a) in verbrieften Forderungen gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind,
b) in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist,
c) in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
d) in Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, welche mit staatlicher Genehmigung von einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, sowie von einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt ausgegeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Ein angemessener Bestand von dergleichen leicht veräußerlichen Wertpapieren, jedoch mindestens 10% der Aktiven muß bei der Sparkasse jederzeit vorhanden sein.

Die Stücke sind von den Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen getrennt in besonderen diebes- und feuersicheren Behältern aufzubewahren.

§ 30.

Zeitweilige Belegung von Barbeständen.

Verfügbare Gelder der Sparkasse können vorübergehend bei der Reichsbank, der Preußischen Seehandlung, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, einer sonstigen preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse usw.), sowie bei kommunalen preußischen zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Sparkassen angelegt werden.

V. Ueberschüsse.

§ 31.

Bildung und Verwendung.

Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservefonds gebildet, der abgesondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet wird, und über den der Rendant besonders Rechnung führt. Beträgt der Reservefonds 5% des am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Einlagekapitals einschließlich der Zinsen, so können auf Beschluß der Amtsversammlung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die Hälfte der jährlichen Zinsüberschüsse der Sparkasse und die Hälfte der Jahreszinsen des Reservefonds zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse verwendet werden.

Die andere Hälfte der jährlichen Zinsüberschüsse der Sparkasse und der Jahreszinsen des Reservefonds werden solange dem Reservefonds zugeschlagen, bis dessen Höhe 10% des Einlagekapitals und der Zinsen erreicht hat.

Hat der Reservefonds 10% des Einlagekapitals nebst Zinsen erreicht, so können unter den vorstehend angegebenen Bedingungen, die ganzen jährlichen Zinsüberschüsse der Sparkasse und die Jahreszinsen des Reservefonds zu oben gedachten Zwecken verwendet werden.

Etwaige Kursverluste sind in erster Linie auf den ordentlichen Reservefonds zu verrechnen, sofern dieser dadurch nicht unter 5% des Einlagebestandes sinkt.

Kursgewinne dürfen, soweit sie nicht aus dem Verkauf von Wertpapieren herrühren, bei Berechnung der verwendbaren Ueberschüsse nicht mit berücksichtigt werden.

VI. Schluß-Vorschriften.

§ 32.

Alle Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch die vom Amtmann alljährlich namhaft zu machenden Lokalblätter sowie durch Aushang in der Kassenstube; außerdem bleibt es dem Vorstande überlassen, in anderen besonderen Fällen die Veröffentlichung auch durch auswärtige Blätter zu bewirken.

§ 33.

Aenderungen der Satzung.

Eine Aenderung dieser Satzung kann durch Beschluß der Amtsversammlung unter Bestätigung des Oberpräsidenten erfolgen.

Abänderungen sind für die Einleger verbindlich, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Abänderung ihr Guthaben zurückgezogen haben.

§ 34

Aufhebung der Sparkasse.

Die Aufhebung der Sparkasse kann von der Amtsversammlung mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.

Die Aufhebung ist dreimal von 4 zu 4 Wochen unter Aufkündigung der Guthaben, zu einem vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens 3 Monate entfernt liegenden Zeitpunkte, bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der gesetzten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist Eigentum des Garantieverbandes und kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für öffentliche Zwecke verwendet werden.

§ 35.

Inkrafttreten der Satzung.

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen 5 Wochen nach der alsdann zu bewirkenden Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte wird das bisherige Statut aufgehoben.

So beschlossen durch die Amtsversammlung von Annen am 19. September 1905.

Annen, den 23. September 1905.

Der Amtmann: Drees. **Der Beigeordnete:** König.

Vorstehende Satzung wird hiermit bestätigt.

Münster, den 10. November 1905.

Der Oberpräsident von Westfalen:
J. V.
von Schwerin.

J.-N. 616 2 II

sigen Schöffengericht gegen einen Bauarbeiter verhängt. Dieser hatte sich für einige Wochen das Krankengeld erschwindelt, wofür ihn das Gericht dem Antrag des Amtsanwalts gemäß zu einem Monat Gefängnis verurteilte. Mit Recht betonte der Amtsanwalt, daß für derartige Vergehen hohe Strafe eintreten müsse, einerseits um die humane Einrichtung der Krankenkassen zu schützen, anderseits um ein warnendes Beispiel zu geben.

* **Düsseldorf,** 7. Febr. (Bei einem Gerüsteinsturz) im städtischen Hafen am Mühlenneubau wurden zwei Arbeiter lebensgefährlich, drei weitere minder schwer verletzt.

Kleine Chronik.

* **Rudolstadt,** 7. Febr. Das Schwurgericht verurteilte den Maurer Rudolf Amende, der seinen vierundzwanzig Jahre alten Sohn Hugo nach einem Streit erstach, zu vier Jahren und sechs Monaten Zuchthaus.

Erfurt, 7. Febr. Durch den Anschluß an ein anderes Reservoir entstanden gestern abend 10 Uhr in der städtischen Wasserleitung neun Hauptrohrbrüche in verschiedenen Gegenden der Stadt. Der angerichtete Schaden ist bedeutend. Fast die ganze Stadt ist ohne Wasser.

Bernburg, 7. Febr. Die Blättermeldung, der Mörder des Rittmeisters v. Krosigk gestand die Tat ein, ist nach einer Mitteilung von v. Krosigks Schwester, Frau von Spiegel, im Anhalter Kourrier vollkommen unzutreffend.

Weißwasser (Oberlausitz), 7. Febr. Der Gemeinderat des 9500 Einwohner zählendes Ortes hat zur silbernen Hochzeit des Kaiserpaares 50 000 Mark zur Erbauung eines Krankenhauses bewilligt, das den Namen Kaiser Wilhelm und Auguste Viktoria-Stift tragen soll.

Hamburg, 7. Febr. Die von ihrem Manne getrennt lebende Frau des Malermeisters Gowert hat sich und ihren achtjährigen Sohn ertränkt.

Letzte Drahtmeldungen.

Verhafteter Gerichtsvollzieher.

Düsseldorf, 8. Febr. (Tel.) Der hiesige Gerichtsvollzieher Leopold Sievers ist wegen Urkundenfälschung und erheblicher Unterschlagungen verhaftet worden.

Verschiedenes aus Hamburg.

Hamburg, 8. Febr. (Tel.) Die Bürgerschaft stimmte dem Antrage des Senats zu, anläßlich der silbernen Hochzeit des Kaiserpaares 200 000 Mark zur Unterstützung bedürftiger Kriegsveteranen zu bewilligen. Die Bürgerschaft nahm ferner den Antrag Th. Menzel und Genossen an, betreffend den Ersatz des bei dem Krawall im Schopenstehl am 17. Januar zerstörten und geraubten Privateigentums aus Staatsmitteln. — Im Zusammenhange mit der Kravallangelegenheit sind bis heute 85 Verhaftungen erfolgt.

Hamburg, 8. Febr. (Tel.) Der Dampfer Florida der hiesigen Reederei Jebsen, der am 9. November mit Stückgut von Singapore nach Wladiwostok abging, ist dort nicht angekommen und gilt als verloren. — Fünf schwere Verbrecher und Zuchthäusler, die in die hiesige Irrenanstalt zur Beobachtung eingeliefert waren, stiegen abends durch ein Fenster, dessen Vergitterung sie ausgebrochen hatten, und entkamen. Einer von ihnen soll schon in Lauenburg ergriffen worden sein.

Aufsehen erregender Konkurs.

Bamberg, 8. Febr. (Tel.) In Königsberg in Franken erregte die Konkurserklärung über das Vermögen des städtischen Amtsphysikus Dr. Lehrecke, der für ungeheuer reich gegolten hat, großes Aufsehen. Er war vor mehreren Jahren von Berlin hierher übergesiedelt und hatte eine stattliche Villa und ein chirurgisches Krankenhaus bauen lassen. Die Stadt hatte ihn sogar zum Ehrenbürger ernannt.

Oberst Gädke freigesprochen.

Berlin, 7. Febr. (Tel.) Das Schöffengericht sprach den frühern Obersten Gädke frei, der sich selbst bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hatte, um festzustellen, ob er unbefugt den Titel Oberst a. D. bezw. Oberst geführt habe, obwohl ihm durch das Ehrengericht die Führung des Dienstitels und das Recht des Uniformtragens aberkannt worden war.

Zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Gleiwitz, 7. Febr. (Tel.) Der Wilderer Peter Wrobel aus Bizezenka hat im Frühjahr 1904 den Pleßschen Heger Lischka im Walde erschossen, als dieser ihn überraschte. Wrobel suchte die Leiche zu verbrennen. Das Schwurgericht verurteilte ihn jetzt zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Zulage für Lucanus abgelehnt.

Berlin, 7. Febr. (Tel.) Die für den Chef des geheimen Zivilkabinets im Etat geforderte persönliche Zulage von 10 000 Mark wurde von der Budgetkommission abgelehnt.

Große Unterschlagungen in einer Irrenanstalt.

Rostock, 7. Febr. (Tel.) Bei der hiesigen Landesirrenanstalt sind große Betrügereien entdeckt worden. Es handelt sich um Unterschleife bei der Lieferung von Kolonial- und Materialwaren in Höhe von über 100 000 Mark. Mehrere Verhaftungen sind bereits vorgenommen worden.

Verbrechen wider keimendes Leben.

Karlsruhe, 7. Febr. (Tel.) Hier wurde der praktische Arzt Dr. Manasse wegen Verbrechens gegen § 219 des Strafgesetzbuches verhaftet. Die Sache kam dadurch an das Tageslicht, daß seine Frau infolge innerer Verblutung wegen Abtreibens verstarb. Nach der „Badischen Landesztg." hat der Verhaftete bereits 15 Fälle eingestanden. Mehrere Verhaftungen wurden bereits vorgenommen.

Verhaftet.

Paris, 7. Febr. (Tel.) Die Führer der antimilitärischen Bewegung, Hervee, Gohier und Bousquet, sowie 18 andere Anti-Militaristen, die wegen der im Oktober 1905 in Paris angeschlagenen anti-militäristischen Plakate zu Gefängnisstrafen verurteilt, aber vorläufig in Freiheit belassen worden waren, sind, nachdem ihre gegen das Urteil eingelegte Berufung verworfen worden ist, heute vormittag in Haft genommen worden.

Die Disziplin im französischen Offizierskorps.

Paris, 8. Febr. (Tel.) Der Kriegsminister bestrafte den Major Cuignet, der in einem Briefe an den Deputierten Lasies den General Andree der Fälschung beschuldigt hatte, zu 30 Tagen Arrest.

Der „Potemkin"-Prozeß.

Odessa, 8. Febr. (Tel.) Vor dem Sebastopoler Kriegsgerichte begann heute der Prozeß gegen drei Offiziere und 70 Matrosen von dem Panzer „Potemkin", die beschuldigt werden, an einem offenen Aufstande teilgenommen zu haben, die bestehende Staatsordnung umzustürzen.

Die Russen in der Mandschurei.

Petersburg, 7. Febr. (Drahtber.) General Lenewitsch telegraphiert aus Charbin vom 6. Februar: General Rennenkampf rückte am 5. Februar in Tschita ein, ohne daß es nötig war, Blut zu vergießen. Die Stadtbewohner wurden entwaffnet; die Arbeit ist wieder aufgenommen worden; etwa 200 Revolutionäre wurden festgenommen. Mehrere Agitatoren sind geflohen. General Cholschtewenikow ist wegen Untätigkeit seines Postens enthoben worden und durch Syschewsky ersetzt. Nach einem Berichte Rennenkampfs sichern die von den Generalen Polkornikow und Syschewsky getroffenen Maßnahmen die schnelle Beruhigung der Transbaikalgegend. In Wladiwostok und Charbin ist bei den Truppen alles ruhig. General Artamanof berichtet aus Wladiwostok, daß die Agitatoren sich auf Dampfern verbergen. Es herrsche völlige Ruhe.

Niederlage der Türken in Arabien.

London, 7. Febr. (Tel.) Nach einer Meldung des Daily Expreß aus Konstantinopel erlitt die türkische Armee, welche gegen die Aufständischen in Yemen operiert, eine schwere Niederlage. Mehrere türkische Regimenter wurden von den Aufständischen umzingelt. Die Türken flüchteten nach einem heftigen Kampf in Unordnung von den Aufständischen verfolgt. Der kommandierende General der türkischen Armeee, Feizi Pascha, erlitt gefährliche Wunden. Die Lage der türkischen Arme ist verzweifelt.

Bei der Schleifenfahrt zerschmettert.

London, 7. Febr. (Tel.) Im Lissaboner Zirkus hat sich ein schweres Unglück ereignet. Eine französische Artistin führte den Zuschauern Looping the Loop vor. Plötzlich fiel das kleine Automobil, in dem die Dame die gefährliche Rundfahrt machte, von dem obersten Teil des Gleises herab und blieb zerschmettert am Boden liegen. Die Artistin wurde als bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte Leiche hervorgezogen.

Boykot amerikanischer Waren.

Washington, 8. Febr. (Tel.) Dem Staatsdepartement gehen fortgesetzt Nachrichten von amerikanischen Vertretern in China zu, wonach die feindselige Stimmung gegen die Amerikaner und amerikanischen Waren um sich grift. Es seien Anzeichen dafür vorhanden, daß alle Ausländer in China, möglicherweise mit Ausnahme der Japaner, binnen kurzem ebensosehr betrofen würden wie die Amerikaner.

Schweres Eisenbahn-Unglück.

London, 7. Febr. (Tel.) Nach einer Meldung des Daily Telegraph aus Neuyork ereignete sich in der Nähe von Helena im Staate Montana eine schwere Eisenbahnkatastrophe. Ein Güterzug fuhr in einen Passagierzug hinein, wobei sechs Personen getötet und zwanzig verwundet wurden. Der ganze Zug ist in einen Trümmerhaufen verwandelt. Ein Teil der Trümmer fing an zu brennen. Man befürchtet, daß einige Verwundete lebendig verbrannt sind.

Trübe Nachrichten aus Britisch-Indien.

London, 8. Febr. (Tel.) Nach dem Berichte des Vizekönigs von Indien für die mit dem 27. v. Mts. abgelaufene Woche ist der Regenfall in den vereinigten Provinzen unzulänglich gewesen. Die Preise sind nach wie vor im Steigen begriffen, obwohl die Märkte reichlich beschickt sind. Auch in den anderen Provinzen ist Regen nur in ungenügender Menge oder zu spät gefallen, um die Ernte zu retten. Die Gesamtzahl der bei den Notstandsarbeiten Beschäftigten beträgt 213 379.

Dr. Thompson's Seifenpulver
Marke Schwan
ist das beste.
Zu haben in allen besseren Geschäften.





Kavallerie-Verein Schwerte.
Sonntag, den 11. d. Mts. abends 8 Uhr, im Vereinslokal Böhmer
Generalversammlung.
Tagesordnung.
1. Zahlung der Beiträge.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Jubiläumsfeier 1906.
4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Große Posten hochfeiner
Zigarren und Zigaretten
in jeder Preislage
ff. Nordhäuser
Kautabak
von G. A. Hanewacker.
In 5 Pfd.-Kistchen zu Originalpreisen.
Beste Bezugsquelle für Wiederverkäufer.
Adolf Heinrich,
474 Hüsingstraße 28.

Darlehne
ohne unnötige Vorauszahlung gibt Selbstgeber Schneeweiß, Berlin, Invalidenstr. 58. Rückporto.

Eine nur einige mal gebrauchte große 470
Waschmaschine
neuesten Systems billig zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle der Schwerter Zeitung

Ich bringe meine 469
Kohlenhandlung
in empfehlende Erinnerung und liefere gute
Hausbrandkohlen
zu billigen Tagespreisen.
Auch empfehle ich mich zur Uebernahme von
Karren- und Wagen-Fuhrwerk
bei billigster Berechnung.
Achtungsvoll
Ludw. Becker
Mühlenstraße Nr. 14.

Zwei gut erhaltene eiserne
Kochtöpfe
zu kaufen gesucht. Näheres bei 478
Aug. Meyknecht
Dammstraße 19.

Suche zum 1. März ein tüchtiges, in allen Zweigen des Haushalts erfahrenes
Dienstmädchen.
421 Frau Direktor Kilb.

Wer Stellung sucht, verlange die „Deutsche Vakanzen-Vakanzenpost", 343, Eßlingen.

Suche Tochter anständiger Eltern als
Zweitmädchen.
Frau Joh. Braus.

Zum 1. April ein tüchtiges, ordentliches, evangl.
Dienstmädchen
von 16 b. 20 Jahren gesucht.
Ev. Vereinshaus,
449 Schwerte-Ruhr.

Kleine Familie sucht zum 1. Apr.
Wohnung
von 2—3 Zimmern. Zu erfragen in d. Geschäftsst. d. Schw. Ztg. 468

Wohnung 456
von 3 Zimmern nebst Stallg. u. Gartenland z. 1. Mai zu vermiet. Wo, sagt die Exped. d. Ztg.

Eine Wohnung
von drei Zimmern per 1. April zu vermieten.
Zu erfrag. in der Geschäftsstelle der Schwerter Zeitung.

Eine 472
Wohnung
von 3 Zimmern per sofort oder 1. Mai zu vermieten. Näheres
Wilhelmstraße 10.

Gold-

Kataloge u. Preise gratis u. franko.
B. Goldberg, Siegburg
Fahrräder u. Maschinenfbr. Wiederverk. ges.

Rheinisches
Technikum Bingen
Maschinenbau und Elektrotechnik. Abt. f. Ingenieure, Techniker u. Werkmeister.

Turnverein „Eintracht" Schwerte.
Sonntag, den 11. Februar nachmittags 4½ Uhr
Generalversammlung
im Vereinslokal Hufnagel.
Tagesordnung.
1. Vorstandsersatzwahl.
2. Verschiedenes.
Zahlreiches Erscheinen erwünscht
Der Vorstand.

KAISER-NATRON

HAUSPUTZ am schönsten mit LUHNS Wasch-Extrakt

Für den Inseratenteil verantwortlich:
Bruno Rathmann, Schwerte.

Mein bedeutend vergrössertes Geschäft befindet sich jetzt

im Neubau Hüsingstrasse 1

D. Treu Nachf., Schwerte

Manufaktur. Modewaren. Confektion.

Bitte auf meine Firma zu achten.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar ab bis 30. Juni ds. Js. decken im Landgestüt (Marstall) Warendorf zu 15 Mark (Vollblutstute zu 30 Mark) folgende Hengste fremde Stuten:

1. Cadisxe, dunkelbraun, Vollblut, geb. in Frankreich.
2. Glasmacher, dunkelbraun, Anglonormanne, französischer Traber, Halbblut, geb. in Frankreich.
3. Harald, braun, Karossier, Halbblut, geb. in Westfalen.

Alle 3 sind sehr wertvolle, schöne und starke Hengste. No 2 und 3 sind fromm und sicher, dabei schnell im Wagen. Auswärtige Stuten können mit Fohlen in Boxen untergebracht werden. Bei Mitlieferung der Fourage kostet die Wartung täglich 40 Pfg. Die volle Verpflegung mit hiesiger Fourage kostet für Stuten ohne Fohlen täglich 2 Mark, mit Fohlen 2.50 Mark. Die Stuten haben freien Auslauf und können auf Wunsch gefahren und geritten werden. Für letzteres sind einmal 10 Mark an den Führer oder Reiter zu entrichten. Für Einfahren oder Zureiten roher Pferde werden 20 Mark pro Kopf berechnet.

Warendorf, den 26. Januar 1906.

Königliche Gestütdirektion.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 139 c bis e Ziff. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für das Jahr 1906 folgendes bestimmt:

Bis 10 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Schwerte für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen offengehalten werden:

an den 8 letzten Werktagen vor Ostern
" " 8 " " " Pfingsten
" " 8 " " " Weihnachten
" " beiden Kirmestagen und am 31. Dezember.

Schwerte, den 5. Februar 1906.

Die Polizei-Verwaltung.
Rohrmann.

Ein Sieg 1906

ist Reeses unübertroffenes 5 Pfg.-Backpulver für 1—1½ Pfd. Mehl. Reeses 10 Pfg.-Spar-Puddingpulver spart Zeit und Geld, weil Zucker und Eier nicht erforderlich sind. Reeses Vanillinzucker bester Ersatz für Vanille.

Alles mit Prämienscheinen. Reese G. m. b. H., Hameln.

Mehrere tüchtige solide

Arbeiter

gesucht vom

Schwerter Messingwerk.



M.-G.-V. „Lyra" Sommerberg

Dirigent: Herr Steltmann.

Sonntag, den 11. Februar 1906 nachmittags 4 Uhr:

GROSSES KONZERT

im Etablissement „Freischütz".

Mitwirkende Solisten:

Herr Konzertmstr. Müller-Dortmund (Violine).
„ Konzertsänger Siebel-Dortmund (Bariton).
„ Rektor Spaemann-Sölde (Tenor).
Musikdirektor Haselhoff-Schwerte (Klavier).

Karten im Vorverkauf 40 ₰, an der Kasse 50 ₰.

Karten im Vorverkauf zu 40 ₰ sind in den Zigarrenhandlg. von Heinrich und Kleingarn in Schwerte, bei Goch in Hörde, bei Thyssen u. Dallmer in Aplerbeck, bei sämtlichen Mitgliedern und im „Freischütz" zu haben.

Adolf Kalsbach, Schwerte

Brückstrasse. Brückstrasse.

Bekannt billigstes Kaufhaus für

Lebensmittel.

Donnerstag frischen

Schellfisch.

Rabattmarken. Rabattmarken.

Adolf Kalsbach,

Brückstr. 3, **Schwerte,** Brückstr. 3.

Ia. geräuch. Speck	per Pfd.	76 Pfg.
feinste Westf. Blockwurst	„ „	1.15
feinstes Rauchfleisch	„ „	85 Pfg.
„ Büchsenfleisch	„ „	85 „
Ia. Kleinfleisch	„ „	60 „
feinst Delik.-Sauerkraut	„ „	7 „

466 **Rabattmarken.**

Ihr Haushaltungsgeld

hält länger wie bisher, wenn Sie in der Küche die Fortschritte der Neuzeit benutzen. Sie finden die Rezepte zu billigen und doch so guten Speisen in den Büchern, welche von **Dr. Oetker in Bielefeld** umsonst zugeschickt werden. Sie finden **Dr. Oetker's** Fabrikate: Backpulver, Pudding-Pulver und Vanillin-Zucker à 10 Pf. (3 St 25 Pf) in allen besseren Geschäften

Kramms

Stoffarben

zum Selbstfärben

Gardinencrême u. Holzbeizen

per Paket 10 und 25 Pfg.

zu haben

Drogerie

Carl Trog.

Gute Betten

soll man nur in einem reellen Geschäft kaufen, welches seit Jahren diesem Artikel ganz besondere Sorgfalt zuwendet.

Verkaufe unter langjähriger Garantie **jeden** Bettes:

doppelt gereinigte staubfreie **Federn.**

Vollständiges 1½ schläfiges Ober- oder Unterbett mit 7 Pfund gereinigten Federn gefüllt Mk. 7,00 u. 9.00
" 2 " " " " " 10 " " " " " 10,00 „ 12.50
" 2 " " " " " 10 " " " " " 15.50
" 2 " " " " " 10 " " Halbdaunen " " 17.50
Großes 2 " **Pfühl** " " 3½ " Federn " " 4.00
" **Kissen** mit 2 bis 3 Pfund gereinigten Federn gefüllt Mk **1,75, 2,10, 2,50** und **3,00**
Fertige 2schläfige **Strohsäcke** Mk. **1,70** bis Mk. **2,20.**

starken federdichten Barchent.

Bessere 1½ und 2schläfige vollständige Betten von Mk. 50,— bis 120 Mk.

Auf Wunsch Füllung der Betten im Beisein der Käufer. Betten mit weniger Inhalt entsprechend billiger.

387

Schwerte, Hüsingstraße 3. **Wilhelm Sasse.**